

Nationale Umsetzung des Humanitären Völkerrechts

Dokument über die Umsetzung des humanitären Völkerrechts
im deutschen Rechtssystem

Dt. Komitee zum Humanitären Völkerrecht [Hrsg.]

Übersetzung der englischen Originalausgabe
ins Deutsche 2025:

GAIA AKADEMIE FÜR ZIVILSCHUTZ,
NATURRECHT UND HUMANITÄRES
VÖLKERRECHT – florian BÜRGER
<https://gaia-akademie.org>



Zur Übersicht der Vertragstexte, Kommentierungen
und weiterer wichtiger Texte zum Genfer Recht
in diversen Sprachen.



Englische Buchausgabe herausgegeben von
Nomos Verlagsgesellschaft mbH

Waldseestraße 35 | 76530 Baden-Baden

www.nomos.de

ISBN [9783848777174](https://www.isbn-international.org/number/9783848777174) (Print)

[9783748921103](https://www.isbn-international.org/number/9783748921103) (ePDF)



Vorwort

Die vorliegende deutsche Fassung der Ausarbeitung zur Umsetzung des Humanitären Völkerrechts hätte nach geltender Rechtslage originär durch das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und sein „Deutsches Komitee zum Humanitären Völkerrecht“ bereitgestellt werden müssen. Das DRK ist aufgrund seiner gesetzlichen Stellung (§ 2 DRK-Gesetz) verpflichtet, die Genfer Konventionen und deren Begleitmaterialien in deutscher Sprache zugänglich zu machen und deren Verbreitung zu gewährleisten. Dieser Pflicht ist das DRK bisher nicht nachgekommen.

Aus diesem Grund hat die GAIA AKADEMIE FÜR ZIVILSCHUTZ, NATURRECHT UND HUMANITÄRES VÖLKERRECHT die vorliegende Übersetzung angefertigt und stellt diese in Erfüllung des Auftrags zur Verbreitung humanitär-völkerrechtlicher Normen unentgeltlich als PDF zur Verfügung. Ziel ist es, das in den Genfer Konventionen niedergelegte Schutzsystem nicht allein auf die Kenntnis weniger Fachkreise zu beschränken, sondern es der gesamten Öffentlichkeit in deutscher Sprache zugänglich zu machen.

Rechtlich hervorzuheben ist, dass das Deutsche Komitee zum Humanitären Völkerrecht als Teilorganisation des DRK nicht grundrechtberechtigt ist. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung 1 BvR 1766/2015 ausdrücklich klargestellt, dass Organisationen, die wesentlich staatlich finanziert und funktional in den Bereich staatlicher Aufgabenerfüllung eingebunden sind, keine Grundrechtsträgerschaft beanspruchen können. Das DRK wirkt nicht nur als anerkannte Hilfsorganisation, sondern – wie das Bundesverfassungsgericht hervorhebt – insbesondere auch als Sanitätsdienst der Streitkräfte und nimmt damit originär öffentliche Aufgaben wahr.

Die unmittelbare Folge dieses rechtlichen Status ist, dass sich das DRK und seine Untergliederungen – einschließlich des Deutschen Komitees zum Humanitären Völkerrecht – nicht auf Grundrechte, insbesondere nicht auf das Grundrecht aus Art. 14 GG (Eigentum) berufen können. Damit entfällt die Möglichkeit, urheberrechtliche Schutzrechte in grundrechtlicher Abwehrfunktion geltend zu machen. Urheberrecht setzt grundrechtliche Eigentumsfähigkeit voraus, die hier gerade nicht gegeben ist. Das bedeutet, dass keine ausschließlichen Nutzungsrechte an den Inhalten beansprucht werden können.

Die GAIA AKADEMIE erfüllt mit dieser Übersetzung daher nicht nur eine völkerrechtliche und pädagogische Aufgabe, sondern auch eine rechtlich zulässige Handlung im öffentlichen Interesse. Eine Inanspruchnahme oder Geltendmachung vermeintlicher Urheberrechte durch das DRK scheidet aus, da diese Organisation – wie das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat – keine grundrechtliche Rechtsposition innehat, die einer freien Übersetzung und Publikation entgegenstehen könnte.

Dieses Vorwort dient somit zugleich der Klarstellung: Die Veröffentlichung dieser PDF ist nicht lediglich Ausdruck bürgergesellschaftlichen Engagements, sondern sie ist Rechtsfolge einer staatlich versäumten Pflicht. Solange das DRK seiner Aufgabe zur Bereitstellung einer deutschen Fassung nicht nachkommt, bleibt es Aufgabe unabhängiger Einrichtungen, diese Lücke im Sinne der Verbreitung und Umsetzung des Humanitären Völkerrechts zu schließen.

florian BÜRGER

*Leiter und Gründer der GAIA AKADEMIE FÜR ZIVILSCHUTZ,
NATURRECHT UND HUMANITÄRES VÖLKERRECHT*

September 2025

Inhalt

I.	Einführung	7
II.	Stellung des Humanitären Völkerrechts im deutschen Rechtssystem	9
	1. Status der einschlägigen HVR-Verträge.....	9
	2. Status des Völkergewohnheitsrechts.....	11
III.	Status und Kontrolle der deutschen Streitkräfte.....	12
IV.	Durchführungsmaßnahmen	14
	1. Schutz von Zivilisten und zivilen Objekten	15
	a. Unterscheidung zwischen zivilen Objekten und militärischen Zielsetzungen	15
	b. Schutz der Zivilbevölkerung vor willkürlichen Angriffen	18
	c. Verbot der übermäßigen Zerstörung oder des Verlusts von Leben und Eigentum von Zivilisten	18
	d. Schutz von Schulen als zivile Objekte	20
	2. Personen unter besonderem Schutz.....	21
	a. Kriegsgefangene, Internierte und Strafgefangene	21
	b. Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige sowie der Sanitätsdienst	24
	c. Einheiten und Personal des Zivilschutzes / der Zivilverteidigung	26
	d. Religiöses Personal der deutschen Streitkräfte.....	27
	3. Hilfsaktionen / Humanitärer Beistand.....	29
	4. Schutz von Kulturgütern	31
	5. Schutz der Umwelt.....	33
	6. Suche nach Vermissten und Zusammenführung von Familien	35
	7. Mittel und Methoden der Kriegsführung.....	36
	a. Verbote und Beschränkungen des Einsatzes bestimmter Waffen.....	37
	i. Chemische Waffen	37
	ii. Biologische Waffen.....	38
	iii. Bestimmte konventionelle Waffen	39

iv.	Minen.....	40
v.	Streumunition	41
vi.	Explosivwaffen in bewohnten Gebieten.....	41
vii.	Cyber-Waffen und Mittel der Kriegsführung	42
b.	Bewertungen von Waffen.....	43
i.	Deutsches Rotes Kreuz und andere freiwillige Hilfsgesellschaften – Anerkennung und Status.....	44
V.	Verbreitung und Ausbildung.....	47
1.	Verbreitung und Aufklärung innerhalb der deutschen Streitkräfte	47
a.	Rechtsberater in den deutschen Streitkräften.....	48
b.	Rechtsberater als Lehrer des Rechts.....	49
c.	LOAC-Handbuch und Vorschriften für den internen Dienst	52
d.	Soldatenkarten	53
2.	Verbreitung und Ausbildung durch das Deutsche Rote Kreuz	53
a.	Rechtliche Grundlagen.....	53
b.	Verbreitung durch das DRK.....	55
i.	Bedeutung der Verbreitungsarbeit.....	55
ii.	Föderale Struktur	56
iii.	Verbreitungsaktivitäten	56
3.	Deutscher Ausschuss für humanitäres Völkerrecht	57
4.	Verbreitung, Ausbildung und andere Akteure auf Bundesebene	60
VI.	Durchsetzung des Humanitären Völkerrechts.....	62
1.	Internes System zur Überwachung der Einhaltung des Humanitären Völkerrechts durch die deutschen Kräfte und der Verantwortung der Kommandanten	62
2.	Sicherstellung der Durchsetzung durch disziplinarische Maßnahmen.....	63
3.	Sicherstellung der Durchsetzung durch das Strafrecht	65
4.	Sicherstellung der Vollstreckung durch das Römische Statut und das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB)	66
5.	Anspruch eines einzelnen Opfers von Verstößen gegen das Humanitäre Völkerrecht auf Entschädigung und zivilrechtliche Verfahren.....	68

Anhänge	70
Anhang 1: Liste der von Deutschland unterzeichneten / ratifizierten Verträge des Humanitären Völkerrechts und anderer ausgewählter Verträge	70
Anhang 2: Das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB)	76
a. Teil 1 – Allgemeine Regelungen.....	76
b. Teil 2 – Straftaten gegen das Völkerrecht.....	76

I. Einführung

Das Humanitäre Völkerrecht (HVR) schützt die Menschlichkeit in den schrecklichen Umständen bewaffneter Konflikte. Jede Hohe Vertragspartei der Genfer Konventionen von 1949 (GK)¹, die das Rückgrat des Humanitären Völkerrechts bilden, hat die Aufgabe, die Konventionen unter allen Umständen zu achten und für ihre Einhaltung zu sorgen (Gemeinsamer Artikel 1 der GK). Diese Pflicht ist auch Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts. Die Umsetzung der Genfer Konventionen, ihrer Zusatzprotokolle² und des Humanitären Völkerrechts im Allgemeinen in die nationale Rechtsordnung jeder Hohen Vertragspartei ist eine wesentliche Maßnahme, um diese Achtung zu gewährleisten.

Das vorliegende Dokument über die Umsetzung des Humanitären Völkerrechts in Deutschland soll einen Überblick über die Schritte geben, die die Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung des Humanitären Völkerrechts in ihrem Hoheitsgebiet unternommen hat. Es befasst sich mit der Rechtsstellung des Humanitären Völkerrechts in der deutschen Rechtsordnung, dem Status und der Kontrolle der deutschen Streitkräfte, den Maßnahmen zur Umsetzung des Humanitären Völkerrechts, die unter anderem den Schutz von Zivilisten und zivilen Objekten, die Verbreitung und Ausbildung sowie die Durchsetzung des Humanitären Völkerrechts betreffen. Ziel des Dokuments ist es, ohne Anspruch auf Vollständigkeit Informationen über die einschlägigen Durchführungsmaßnahmen zusammenzustellen, um

¹ Genfer Konvention (I) zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde (GK I), Genfer Konvention (II) zur Verbesserung des Loses der verwundeten, kranken und schiffbrüchigen Angehörigen der Streitkräfte zur See (GK II), Genfer Konvention (III) über die Behandlung der Kriegsgefangenen (GK III), Genfer Konvention (IV) über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (GK IV), alle vom 12. August 1949.

² Zusatzprotokoll (I) zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (ZP I), Zusatzprotokoll (II) zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht-internationaler bewaffneter Konflikte (ZP II), beide vom 8. Juni 1977; Zusatzprotokoll (III) zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens (ZP III) vom 8. Dezember 2005.

das Verständnis für die Anwendung und Funktionsweise des Humanitären Völkerrechts im deutschen Rechtssystem zu erleichtern.

Das Dokument richtet sich an alle, die ein Interesse am humanitären Völkerrecht haben, darunter Regierungsbeamte, Parlamentarier, Praktiker des Humanitären Völkerrechts, Mitarbeiter von Nichtregierungsorganisationen, Wissenschaftler, Journalisten und die breite Öffentlichkeit in und außerhalb Deutschlands.

II. Stellung des Humanitären Völkerrechts im deutschen Rechtssystem

1. Status der einschlägigen HVR-Verträge

Nach der deutschen Verfassung, dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland³ (GG), bedarf der Abschluss völkerrechtlicher Verträge, die die politischen Beziehungen Deutschlands regeln oder sich auf Gegenstände der Gesetzgebung des Bundes beziehen, der Einwilligung oder der Mitwirkung der für die Gesetzgebung des Bundes verantwortlichen Stellen in Form eines Bundesgesetzes (Art. 53 Abs. 2 Satz 1 GG). Durch ein Bundesgesetz (Vertragsgesetz) übernimmt der deutsche Gesetzgeber völkerrechtliche Verträge in das deutsche Recht. Der betreffende Vertrag wird im Bundesgesetzblatt als Anhang zum Vertragsgesetz veröffentlicht. Damit haben völkerrechtliche Verträge innerhalb der deutschen Rechtsordnung den Status eines Bundesgesetzes. Entsprechend wurden die vier Genfer Konventionen und ihre Zusatzprotokolle durch ein Bundesgesetz von 1954 bzw. 1991 mit parlamentarischer Einwilligung in nationales Recht umgesetzt und haben somit den Rang von Bundesgesetzen.

Die Frage, ob eine vertragliche Bestimmung in Deutschland unmittelbar anwendbar ist oder nicht, ist von der Umsetzung eines Vertrages in nationales Recht zu unterscheiden. Normen des Völkerrechts können unmittelbar angewendet werden, wenn sie nach ihrem Wortlaut, ihrem Gegenstand und Zweck und ihrem Inhalt hinreichend klar und geeignet sind, ohne weitere gesetzgeberische Anforderungen wie nationale Normen angewendet zu werden (selbst vollziehend). Art. 75 ZP I beispielsweise ist in Form von bedingungslosen Verboten und Pflichten formuliert und gilt daher als

³ <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/> (Zugriff am 31. August 2025)

selbstaussführendes und unmittelbar anwendbares Recht. Andere Bestimmungen des Humanitären Völkerrechts werden jedoch als nicht selbstaussführend in diesem Sinne interpretiert, z. B. Art. 3 Haager Konvention (IV) zur Achtung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (HLKO) oder Art. 31 ZP I.⁴

Da völkerrechtliche Vertragspflichten in der Regel die gleiche Rechtsstellung wie andere Bundesgesetze haben, sind die allgemeinen Regeln für kollidierende gesetzliche Bestimmungen anzuwenden, d.h. die Regeln der *lex specialis*, *lex superior* und *lex posterior*. Dies bedeutet zwar im Allgemeinen, dass bestimmte Regeln eines völkerrechtlichen Vertrages durch kollidierendes höherrangiges Recht, wie das Grundgesetz selbst, durch speziellere Regeln oder durch ein kollidierendes späteres Recht außer Kraft gesetzt werden können, doch gibt es wichtige Besonderheiten.

Dazu gehört vor allem der vom Bundesverfassungsgericht immer wieder hervorgehobene Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit der Verfassung.⁵ Dieser beruht auf dem diesem Grundgesetz zugrunde liegenden Ziel, Konflikte zwischen innerstaatlichem Recht und den völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands möglichst zu vermeiden. In diesem Fall wird bei der Auslegung des innerstaatlichen Rechts davon ausgegangen, dass die Auslegung des innerstaatlichen Rechts im Einklang mit den auf den jeweiligen Sachverhalt anwendbaren völkerrechtlichen Pflichten steht, d.h. die nationalen Gesetze müssen im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands ausgelegt werden.

⁴ Siehe VI. 5.

⁵ Jüngstes prominentes Beispiel ist das Urteil des Zweiten Senats, BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 12. Juni 2018 - 2 BvR 1738/12; Abs. 63 ff.; https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2018/06/rs20180612_2bvr173812.html (Zugriff am 31. August 2025); vgl. auch BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 15. Dezember 2015 - 2 BvL 1/12; Abs. 58 mit weiteren Bezügen.

2. Status des Völkergewohnheitsrechts

Nach Art. 25 GG sind "die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts", d.h. Völkergewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsgrundsätze sind in der deutschen Rechtsordnung unmittelbar anwendbar. Sie haben Vorrang vor der innerstaatlichen Gesetzgebung, stehen aber unterhalb der Ebene der Verfassung, des Grundgesetzes, selbst. Diese Regeln können auch von den Gerichten unmittelbar angewendet werden, sofern ihr Inhalt eine unmittelbare Anwendung erlaubt.⁶

Art. 100 Abs. 2 GG sieht ein besonderes gerichtliches Verfahren vor, nach dem jedes nationale Gericht in Fällen, in denen Zweifel bestehen, ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist oder ob sich daraus unmittelbare Rechte oder Pflichten des Einzelnen ableiten lassen, eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einholen kann und soll.

⁶ Siehe VI. 5.

III. Status und Kontrolle der deutschen Streitkräfte

Die grundlegenden organisatorischen und verwaltungstechnischen Anforderungen an die Bundeswehr sind im Grundgesetz verankert, das die Aufstellung der Bundeswehr, das generelle Verbot ihres Einsatzes im Inland, die Führung der Bundeswehr und spezifische parlamentarische Kontrollmechanismen regelt.

Als "Parlamentsarmee" unterliegt die Bundeswehr der parlamentarischen Kontrolle. So müssen die zahlenmäßige Stärke und die allgemeine Organisationsstruktur der Bundeswehr im Haushaltsplan ausgewiesen werden (Art. 87 a Abs. 1 GG). Der Haushalt wird jährlich als Haushaltsgesetz vom Bundestag verabschiedet. Der Verteidigungsausschuss des Bundestages hat als einziger Ausschuss mit dem eigenständigen Recht, als Untersuchungsausschuss zusammenzutreten, eine Sonderstellung (Art. 45 a Abs. 2 GG) und stellt damit ein starkes Instrument zur Kontrolle des Regierungshandelns dar. Art. 45 b GG sieht einen Parlamentarischen Beauftragten vor, der zur Wahrung der Grundrechte der Soldatinnen und Soldaten ernannt wird und den Bundestag bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle der Bundeswehr unterstützt.

Im Jahr 1994 entschied das Bundesverfassungsgericht in einem Grundsatzurteil, dass jeder Einsatz deutscher Kräfte im Ausland, bei dem die begründete Erwartung besteht, dass Soldaten der Bundeswehr in bewaffnete Tätigkeiten einbezogen werden, der Einwilligung des Bundestages bedarf. Diese Einwilligung ist im politischen Sprachgebrauch das "parlamentarische Mandat" für den Einsatz. Die Anforderungen an ein parlamentarisches Mandat wurden im Gesetz über die parlamentarische Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland

(Parlamentsbeteiligungsgesetz) von 2005 festgelegt. Für den Einsatz bewaffneter deutscher Kräfte im Ausland, wie oben beschrieben, muss das Parlament in der Regel vorab seine Zustimmung erteilen. Das Bundesverfassungsgericht hat darüber hinaus entschieden, dass die Bundesregierung in Fällen von Gefahr im Verzug das Recht hat, einen sofortigen Einsatz der Bundeswehr zu genehmigen. In solchen Fällen reicht eine nachträgliche parlamentarische Zustimmung zum laufenden Einsatz aus. Ist der Einsatz jedoch bereits beendet, bevor die parlamentarische Zustimmung eingeholt werden konnte (z.B. bei militärischen Evakuierungen), muss der Bundestag den Einsatz nicht genehmigen, aber qualifiziert unterrichtet werden, damit er seine Kontrolle ausüben kann.

Die Ausübung der parlamentarischen Kontrolle geht weit über die Einhaltung des Humanitären Völkerrechts bei Auslandseinsätzen hinaus, und stellt auch einen wichtigen nationalen Durchsetzungsmechanismus dar, um die Einhaltung des Humanitären Völkerrechts durch die deutschen Kräfte zu gewährleisten.

Zu den weiteren Maßnahmen, die das Parlament und seine Mitglieder zur Förderung der Achtung und Weiterentwicklung des Humanitären Völkerrechts ergreifen können und regelmäßig ergreifen, gehören die Beratung von Fragen des Humanitären Völkerrechts, insbesondere in seinen Ausschüssen (z. B. im Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe), sowie die Einreichung großer und kleinerer Anfragen zu Fragen zum Humanitären Völkerrecht an die Bundesregierung.⁷

⁷ Die Rechte des Parlaments, Anfragen und Befragungen an die Bundesregierung zu richten, sind in Art. 20 und 38 Grundgesetz und in der Geschäftsordnung des Bundestages (§§ 100-106) geregelt.

IV. Durchführungsmaßnahmen

Deutschland bekräftigt sein Bekenntnis, die GK unter allen Umständen zu achten und zu gewährleisten und das Völkerrecht insgesamt durch konkrete Maßnahmen zu ihrer Umsetzung einzuhalten. So finden sich beispielsweise Regeln für die Anwendung von Gewalt im Allgemeinen und in bewaffneten Konflikten im Besonderen auf allen Ebenen und in verschiedenen Bereichen der deutschen Gesetzgebung (z. B. im Grundgesetz und im Strafgesetzbuch). Die Umsetzung dieser Regeln wird durch eine aktive Politik der Verbreitung, Vermittlung und rechtlichen Schulung der betroffenen Personen flankiert.

In Bezug auf die deutschen Streitkräfte setzt das Bundesministerium der Verteidigung auf das Humanitäre Völkerrecht und zusätzliche Regeln, die die deutsche nationale Praxis prägen, vor allem mit seinem Regelwerk für bewaffnete Konflikte um (Zentrale Dienstvorschrift A-2141/1, Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten, letzte Überarbeitung vom 18. Februar 2018, im Folgenden: LOAC-Handbuch⁸). Das LOAC-Handbuch ist ein zentrales Instrument zur Umsetzung des Humanitären Völkerrechts und dient Soldaten und Zivilisten auf allen Kommandoebenen bei Lehrgängen, militärischen Übungen und der allgemeinen Ausbildung. Es beschreibt das Humanitäre Völkerrecht aus der Sicht des Bundesministeriums der Verteidigung und enthält historische Entwicklungen des Humanitären Völkerrechts sowie Regeln für die Anwendung des Humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten.

Dieser Bericht über die Umsetzung des Humanitären Völkerrechts zielt nicht darauf ab, die Normen des Humanitären Völkerrechts neu zu formulieren oder

⁸ Eine englische Übersetzung einer früheren Fassung (Gemeinsame Dienstvorschrift (ZDv) 15/2) ist zugänglich unter <https://www.bmvg.de/resource/blob/33610/ae27428ce33dfa6bbd8837c263e7d214/b-02-02-10-download-manual-law-of-armed-conflict-data.pdf> (Zugriff am 31. August 2020). Die derzeit drängende Neufassung enthält keine inhaltlichen Änderungen.

das LOAC-Handbuch in vollem Umfang zu wiederholen, sondern bezieht sich darauf, wo immer es angebracht ist.

1. Schutz von Zivilisten und zivilen Objekten

a. Unterscheidung zwischen zivilen Objekten und militärischen Zielsetzungen

Für Deutschland ist der Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten von größter Bedeutung und höchster Priorität. Die ständige Unterscheidung zwischen geschützten zivilen Objekten und militärischen Zielen bei militärischen Operationen in bewaffneten Konflikten ist eine der zentralen Pflichten des Humanitären Völkerrechts.

Angriffe in bewaffneten Konflikten, d.h. alle "gewalttätigen Handlungen gegen den Gegner, sei es zum Angriff oder zur Verteidigung" (Art. 43 Abs. 1 ZP I), sind strikt auf militärische Ziele zu beschränken (Art. 52 Abs. 2 ZP I). Die Zivilbevölkerung und einzelne Zivilisten genießen allgemeinen Schutz vor Gefahren, die sich aus militärischen Operationen ergeben (Art. 51 Abs. 1 ZP I), sofern und solange sie nicht unmittelbar an Feindseligkeiten beteiligt sind (Art. 51 Abs. 3 ZP I). Zivile Objekte, d.h. alle Objekte, die keine militärischen Ziele sind, dürfen weder Gegenstand von Angriffen noch von Repressalien sein.

Die im LOAC-Handbuch verwendete Definition von "militärischen Zielen" ist kongruent mit Art. 52 Abs. 2 ZP I und erläutert die Regeln anhand von Beispielen (LOAC Manual, Abs. 406 ff.) (Bezüge weggelassen):

Militärische Ziele sind die gegnerischen Kräfte sowie Objekte, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Standortes, ihrer Zweckbestimmung oder ihrer Verwendung wirksam zu militärischen Handlungen beitragen und deren gänzliche oder teilweise Zerstörung, Inbesitznahme oder Neutralisierung unter den in dem betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umständen einen eindeutigen militärischen

Vorteil darstellt, sofern sie nicht unter besonderem völkerrechtlichen Schutz stehen. Der Begriff des militärischen Vorteils bezieht sich auf den Vorteil, der von einem Angriff als Ganzem, nicht nur von einzelnen Teilen des Angriffs, erwartet werden kann. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen sind als militärische Ziele insbesondere anzusehen:

- die Streitkräfte und militärischen Einrichtungen einer Konfliktpartei,*
- militärische Land- und Luftfahrzeuge und Kriegsschiffe,*
- Gebäude und Objekte zur truppendienstlichen und logistischen Unterstützung von Einsätzen sowie*
- Wirtschaftsziele, wie beispielsweise Rüstungsfabriken, Verkehrseinrichtungen, Industrieanlagen oder Telekommunikationsanlagen, die wirksam zu militärischen Handlungen beitragen.*

Auch bestimmte Gebiete können militärische Ziele sein, sofern alle Bedingungen erfüllt sind.

Zivile Objekte dürfen nicht Gegenstand eines Angriffs oder von Repressalien sein. Ein rechtswidriger Angriff auf zivile Objekte, die durch das LOAC als zivile Objekte geschützt sind, wird als Kriegsverbrechen geahndet. Zivile Objekte sind alle Objekte, die nicht militärischen Zwecken dienen, wie Gebäude, die der Religion, der Schulbildung, der Kunst, der Wissenschaft und wohltätigen Zwecken gewidmet sind, historische Denkmäler, Krankenhäuser und Orte, an denen Kranke und Verwundete gesammelt werden, sowie unverteidigte Städte, Dörfer oder Wohnhäuser.

Bei einem Objekt, das normalerweise zivilen Zwecken dient, sollte im Zweifelsfall davon ausgegangen werden, dass es keinen effektiven Beitrag zu einer militärischen Aktion leistet, und es sollte daher als ziviles Objekt behandelt werden. [...]

Die Zivilbevölkerung und einzelne Zivilisten genießen allgemeinen Schutz vor Gefahren, die sich aus militärischen Operationen ergeben.

Zivilisten verlieren ihren besonderen Schutz und können selbst zu militärischen Zielen werden, wenn und solange sie unmittelbar an Feindseligkeiten beteiligt sind."

Um dem Grundsatz der Unterscheidbarkeit Geltung zu verschaffen, sind die Angehörigen der deutschen Kräfte verpflichtet, Uniformen als Unterscheidungszeichen zu tragen. Zu diesem Zweck hat das Bundesministerium der Verteidigung die Gemeinsame Dienstvorschrift A1-2630/0-3804 "Dienstkleidungsvorschriften für Angehörige der *Bundeswehr*" erlassen. Diese Verordnung legt die Dienstkleidung fest, die von den Angehörigen der deutschen Kräfte zu tragen ist. Zulässige Befreiungen von der o.g. Verordnung bedürfen einer Einzelfallprüfung und der Genehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung.

Das LOAC-Handbuch enthält auch die speziell für Luftoperationen geltenden Regeln (Abs. 1118, 1153, 1156 und 1157). Um diese Regeln in die Praxis umzusetzen und ihre Einhaltung bei allen Arten von Operationen, einschließlich Operationen hoher Intensität in multinationalen Kontexten, zu gewährleisten, hat Deutschland die Vorschriften der NATO zum Joint Targeting Process (JTP) der NATO gebilligt und als Teil seiner eigenen Vorschriften umgesetzt. Dieser Prozess ist der zentrale Steuerungs- und Koordinierungsmechanismus für den Einsatz aller militärischen Mittel und orientiert sich eng an Art. 57 ZP I. Der JTP synchronisiert und optimiert den Einsatz aller Arten von militärischen Mitteln, um die beabsichtigte Wirkung zu erzielen, unter der Voraussetzung, dass Schaden von Unbeteiligten abgewendet wird. Mit der Umsetzung des JTP durch die Gemeinsame Dienstvorschrift A-100/12 vom 17. April 2018 "Nationale Beteiligung und nationaler Beitrag zum gemeinsamen Zielfindungsprozess bei multinationalen Operationen" (National Participation in and National Contribution to the Joint Targeting Process in Multinational Operations) wurden Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten definiert, die die notwendigen Maßnahmen und Ressourcen für alle Phasen des Prozesses festlegen. Durch die verpflichtende

Einbindung der Generaldirektion für Rechtsangelegenheiten des Bundesministeriums der Verteidigung und der jeweils verantwortlichen Rechtsberater im nachgeordneten Bereich bzw. der im Ausland eingesetzten Rechtsberaterstabsoffiziere wird sichergestellt, dass auftretende rechtliche Belange jederzeit berücksichtigt und behandelt werden.

b. Schutz der Zivilbevölkerung vor willkürlichen Angriffen

Im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Unterscheidung verbietet das Humanitäre Völkerrecht auch willkürliche Angriffe. Die einschlägige Bestimmung des LOAC-Handbuchs (Abs. 403, Verweise weggelassen) besagt Folgendes:

Das Verbot unterschiedsloser Angriffe bedeutet, dass weder die Zivilbevölkerung als solche noch einzelne Zivilpersonen das Ziel von Angriffen sein dürfen und diese soweit wie möglich zu schonen sind. Die Konfliktparteien dürfen ihre Kriegshandlungen nur gegen militärische Ziele richten. Angriffe gegen militärische Ziele müssen unter größtmöglicher Schonung der Zivilbevölkerung und einzelner Zivilpersonen durchgeführt werden. Angriffen, welche die Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft ziehen können, muss eine wirksame Warnung vorausgehen, es sei denn, die gegebenen Umstände erlauben dies nicht. Angriffe, die nicht zwischen Kombattanten oder sonstigen unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmenden Personen und der unbeteiligten Zivilbevölkerung oder zwischen zivilen Objekten und militärischen Zielen unterscheiden, sind daher verboten.

Das Handbuch verweist ferner auf Art. 51 ZP I für Beispiele willkürlicher Angriffe und stuft willkürliche Angriffe als Kriegsverbrechen ein.

c. Verbot der übermäßigen Zerstörung oder des Verlusts von Leben und Eigentum von Zivilisten

Ein weiterer Grundsatz des Schutzes von Zivilisten ist das Verbot der übermäßigen Zerstörung oder des Verlusts von ziviler Infrastruktur. Nach dem

Humanitären Völkerrecht, wie es im LOAC-Handbuch in der Praxis umgesetzt wird, sind "Angriffe verboten, bei denen zu erwarten ist, dass sie zufällige Verluste an zivilem Leben, Verletzungen von Zivilisten, Schäden an zivilen Objekten oder eine Kombination davon verursachen, die im Verhältnis zu dem erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil übermäßig wären (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)" (LOAC-Handbuch, Abs. 403). Diese Regel hat einen besonders starken Einfluss auf die Wahl der Mittel und Methoden der Kriegsführung. Als eine der grundlegenden Regeln des Humanitären Völkerrechts unterstreicht das LOAC-Handbuch, dass der im Regelwerk für bewaffnete Konflikte verankerte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit jederzeit eingehalten werden muss (Abs. 404). Das Handbuch verweist darauf, wie wichtig es ist, den sich aus dem HVR ergebenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von dem im deutschen innerstaatlichen Recht verwendeten allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu unterscheiden. Denn nach dem HVR ist eine spezifische Abwägung zwischen dem zu erwartenden konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil einerseits und dem zu erwartenden zufälligen Verlust und/oder Schaden für Zivilisten andererseits vorzunehmen.

In Übereinstimmung mit der Erklärung, die die Bundesrepublik Deutschland bei der Hinterlegung der Urkunde zur Ratifikation der Zusatzprotokolle abgegeben hat, ist ein militärischer Vorteil der Vorteil, der sich aus dem gesamten Angriff und nicht aus den einzelnen Handlungen, die den Angriff ausmachen, ergibt.⁹

Für den zu erwartenden Schaden an zivilen Objekten ist die Sichtweise des militärischen Entscheidungsträgers zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblich. Der Grundsatz bezieht sich also auf die Art des Schadens, die das

⁹ Meldung des Auswärtigen Amtes über das Inkrafttreten der Zusatzprotokolle I und II zu den Genfer Konventionen von 1949, 30. Juli 1991, Bundesgesetzblatt 1991 II, Seite 368 https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl291s0968.pdf%27%5D#/switch/tocPane?_ts=1756475481384 (Ac-bis 31. August 2025).

unmittelbare und vorhersehbare Ergebnis des Angriffs zum Zeitpunkt der Entscheidung ist.

d. Schutz von Schulen als zivile Objekte

Verschiedene internationale "Soft Law"-Initiativen unterstreichen die Notwendigkeit spezifischer Maßnahmen zum Schutz von Zivilisten in bewaffneten Konflikten, vor allem durch die Stärkung bestehender Regeln des Humanitären Völkerrechts und die Bekanntmachung der Notwendigkeit, bestehende Pflichten umzusetzen und einzuhalten. Ein aktuelles Beispiel für eine solche Initiative ist die "Erklärung über sichere Schulen", die als Beispiel in diesen Bericht aufgenommen wurde.¹⁰

Aufgrund der negativen Auswirkungen von bewaffneten Konflikten auf die Schulbildung und insbesondere auf Schulen, Hochschulen und die Sicherheit von Schülerinnen und Schülern hat Deutschland am 22. Mai 2018 als 75. Staat die "Erklärung zu sicheren Schulen" und die "Leitlinien zum Schutz von Schulen und Hochschulen vor militärischer Nutzung in bewaffneten Konflikten" (Lucens-Leitlinien) gebilligt.

Die "Erklärung zu sicheren Schulen" erkennt die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf die Schulbildung an und bekräftigt die rechtlich nicht bindenden Lucens-Leitlinien, die darauf abzielen, die Nutzung von Schulen und Universitäten durch Parteien zu reduzieren und die negativen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf die Sicherheit und Schulbildung von Schülern zu minimieren. Im Zusammenhang mit der Billigung der "Erklärung über sichere Schulen" hat die Bundesregierung das deutsche Engagement des Humanitären Völkerrechts durch eine interpretative Billigungserklärung unterstrichen und bekräftigt. Darin heißt es, dass Deutschland sich selbstverständlich auch für

¹⁰ Andere Soft-Law-Initiativen, an denen Deutschland beteiligt ist, wurden in diesem Bericht nicht berücksichtigt, da sie nicht Teil des Humanitären Völkerrechts sind.

den Schutz und die Förderung der Schulbildung einsetzt und das der "Erklärung über sichere Schulen" zugrunde liegende Ziel, nämlich Schüler, Lehrer und Bildungseinrichtungen in Zeiten bewaffneter Konflikte besser vor Angriffen zu schützen, uneingeschränkt unterstützt.

Deutschland unterstrich sein Bekenntnis zum Humanitären Völkerrecht, demzufolge Schulen und Universitäten als zivile Objekte Schutz vor direkten Angriffen und den Auswirkungen von Feindseligkeiten genießen, wie es insbesondere in Art. 48, 51 Absätze 4 und 5, 52 Abs. 1, 57 und 58 ZP I. Bei Objekten, die üblicherweise zivilen Zwecken gewidmet sind, ist im Falle von Zweifeln, ob sie für einen wirksamen Beitrag zu militärischen Handlungen verwendet werden, davon auszugehen, dass sie nicht in dieser Weise verwendet werden (Art. 52 Abs. 3 ZP I; siehe auch LOAC-Handbuch, Abs. 403). Vorsätzliche Angriffe auf Objekte, die keine militärischen Ziele sind, stellen Kriegsverbrechen dar, sowohl in internationalen als auch in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten. Darüber hinaus hat Deutschland erklärt, dass es weiterhin den Schutz von Schulen und Universitäten in voller Übereinstimmung mit dem Humanitären Völkerrecht gewährleisten wird. Für jede militärische Operation werden Überlegungen angestellt, wie die Leitlinien im Kontext spezifischer Missionen umgesetzt werden können – mit praktischen Handlungsempfehlungen -, um dem Humanitären Völkerrecht zu entsprechen.

2. Personen unter besonderem Schutz

a. Kriegsgefangene, Internierte und Strafgefangene

Das LOAC-Handbuch enthält grundlegende Regeln für den Schutz von Kriegsgefangenen und Internierten, die sich in erster Linie auf die GK III über die Behandlung von Kriegsgefangenen (Abs. 801-851) bzw. auf die GK IV über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (Abs. 587-534) beziehen. Er vertritt die Auffassung, dass das Verhältnis zwischen dem LOAC und dem

internationalen Schutz der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten noch nicht endgültig geklärt ist. Menschenrechtsstandards, die in einer einzelnen Mission als anwendbar gelten, werden für jede Mission spezifiziert, um Rechtsklarheit zu gewährleisten (Abs. 105).

In Anbetracht der praktischen und rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Behandlung von Personen, denen bei militärischen Einsätzen die Freiheit entzogen wird, hat das Bundesministerium der Verteidigung die Gemeinsame Dienstvorschrift A-130/13 herausgegeben, die sich mit der "Behandlung und dem Schutz von Personen, die bei Auslandseinsätzen in Gewahrsam genommen werden" befasst. Diese Verordnung ist die zentrale Veröffentlichung des Bundesministeriums der Verteidigung für die Behandlung und den Schutz von Inhaftierten in Auslandseinsätzen, die nicht unter den rechtlichen Rahmen des HVR für internationale bewaffnete Konflikte fallen. Die Verordnung umfasst die rechtlichen Bestimmungen für den Schutz und die Behandlung von inhaftierten Personen und enthält Grundsätze und Best-Practice-Standards, die sowohl Leitlinien für die strategische Ebene als auch grundlegende Regeln und Prinzipien enthalten, die auf operativer Ebene anzuwenden sind. Die überarbeitete Verordnung bezieht sich auf die anwendbaren internationalen Rechtsinstrumente, schließt u.a. die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ein und nimmt verschiedene internationale bewährte Praktiken und standardisierende Dokumente zur Kenntnis. Die Sonderveröffentlichung C1-130/13- 8007 "Durchführung von Gewahrsamsaufgaben in Missionen im Ausland" setzt die Gemeinsame Dienstvorschrift A-130/13 um und gibt Hinweise zur Durchführung von Gewahrsamsaufgaben in Auslandsmissionen auf operativer und taktischer Ebene. Beide Vorschriften werden durch die Allgemeine Veröffentlichung B1-221/0-4 "Ausbildung für die Durchführung von Gewahrsamsaufgaben außerhalb internationaler bewaffneter Konflikte" ergänzt, die die Ausbildung des von Gewahrsamsaufgaben außerhalb

internationaler bewaffneter Konflikte betroffenen Dienstpersonals auf der Grundlage dieser Vorschriften sicherstellt.

Je nach Mandat und Art des Einsatzes werden vom Bundesministerium der Verteidigung einsatzspezifische Vorschriften erlassen, um sicherzustellen, dass die einsatzspezifischen rechtlichen und operativen Anforderungen erfüllt werden, z.B. die Allgemeine Publikation B-130/6 "Richtlinien für die Gewahrsamnahme von Personen im Rahmen der EU-geführten Operation ATALANTA". Alle erlassenen Vorschriften unterliegen einer ständigen Überprüfung, um sicherzustellen, dass alle internationalen und nationalen rechtlichen Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Behandlung und zum Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, erfüllt werden. Dazu gehören Kriegsgefangene, Internierte und andere Häftlinge.

Um sicherzustellen, dass die Mindeststandards für die Behandlung aller inhaftierten Personen unter allen Umständen eingehalten werden, sind in den oben genannten Vorschriften die völkerrechtlichen und innerstaatlichen Garantien für alle Personen, denen die Freiheit entzogen ist, im Einzelnen aufgeführt, u. a.

- sind sie menschlich zu behandeln, ohne jegliche Benachteiligung aufgrund von Ethnie, Hautfarbe, Religion oder Glauben, Geschlecht, Geburt oder Vermögen oder anderen ähnlichen Kriterien,
- diese sind in einer Weise vor Bedrohungen geschützt, die dem Schutz der deutschen Kräfte entspricht,
- sie erhalten grundlegende Bestimmungen, die denen entsprechen, die normalerweise bei den deutschen Streitkräften gelten,
- dass diese unter angemessenen Bedingungen ihrer Freiheit beraubt werden, einschließlich angemessener Lebensmittel, Kleidung, Unterkunft, Zugang zu frischer Luft, Hygiene, medizinischer

Versorgung, gebührender Berücksichtigung der religiösen Gebräuche und Traditionen des Häftlings sowie Schutz vor klimatischen Bedingungen, Gefahren durch militärische Aktivitäten und Beleidigungen, Gewalt, sexuellen Übergriffen und Einschüchterung.

Um dem geltenden Völkerrecht in vollem Umfang zu entsprechen und um sicherzustellen, dass jede inhaftierte Person ihre Rechte tatsächlich wahrnehmen kann und den ihr zustehenden Schutz erhält, muss die individuelle Rechtsstellung der Personen, denen ihre Freiheiten entzogen wurden, bestimmt werden.

Die kürzlich überarbeitete Fassung der Gemeinsamen Dienstvorschrift A-130/13 sieht ein detailliertes Überprüfungsverfahren für alle Personen vor, denen bei Auslandseinsätzen außerhalb eines internationalen bewaffneten Konflikts die Freiheit entzogen wird, wodurch die rechtzeitige Feststellung des Status in jedem einzelnen Fall gewährleistet ist.

b. Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige sowie der Sanitätsdienst

Ein Eckpfeiler des Humanitären Völkerrechts ist der Schutz von Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen sowie des Sanitätspersonals, das ihren Beistand und ihre medizinische Versorgung sicherstellt. Das LOAC-Handbuch verweist auf die spezifischen Regeln der Genfer Konventionen und Zusatzprotokolle und gibt einen Überblick über die anwendbaren Garantien (LOAC-Handbuch Abs. 601 ff.). Dazu gehört vor allem die Grundregel, dass Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige unter allen Umständen geachtet und geschützt werden müssen und dass jeder Versuch, ihnen das Leben zu nehmen, oder Gewalt gegen sie verboten ist. Repressalien gegen Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige sind verboten. Es sind alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige zu sammeln und ihren

angemessenen medizinischen Beistand sicherzustellen (LOAC-Handbuch, Abs. 604 ff.).

Um einen wirksamen Schutz von Verwundeten in bewaffneten Konflikten zu gewährleisten, hat die Bundeswehr im Jahr 2002 ihren Sanitätsdienst umstrukturiert und den Sanitätsdienst der Bundeswehr als eigenständiges militärisches Hauptelement gegründet. Der Sanitätsdienst der Bundeswehr hat die Aufgabe, die Gesundheit des militärischen Personals zu schützen, zu erhalten und wiederherzustellen und die in Kapitel 6 („Schutz der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen“) des LOAC-Handbuchs festgelegten Aufgaben zu erfüllen.

Die Regeln des Humanitären Völkerrechts zum Tragen des Erkennungszeichens und des Ausweises für das Personal werden durch einschlägige Vorschriften in die Praxis umgesetzt. In Umsetzung der Anforderungen des Humanitären Völkerrechts regelt die Sanitätsdienstvorschrift C1-800/0-4016 "Führen von Waffen durch den Sanitätsdienst der Bundeswehr" unter anderem die Frage, welche Waffen dem Sanitätspersonal der Bundeswehr erlaubt sind. Zur Wahrnehmung des Rechts auf Selbstverteidigung in bewaffneten Konflikten darf deutsches Sanitätspersonal mit leichten Einzelwaffen wie Pistolen, Gewehren und Maschinenpistolen ausgestattet werden. Waffen, die von der Besatzung bedient werden, sowie Waffen, die üblicherweise für die Teilnahme an aktiven Kampfhandlungen verwendet werden, sind nicht erlaubt. Darüber hinaus dürfen Waffen vom Sanitätspersonal nur eingesetzt werden, um sich, seine Patienten, Einrichtungen, Material und Transportmittel gegen einen rechtswidrigen Angriff des Gegners zu verteidigen.

Diese Regeln werden sowohl in internationalen als auch in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten angewandt.

c. Einheiten und Personal des Zivilschutzes / der Zivilverteidigung

Der Begriff "Zivilschutz" im Sinne des Grundgesetzes und des Gesetzes über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG; im Folgenden: ZSKG) umfasst nichtmilitärische Maßnahmen, die die Zivilbevölkerung vor den Gefahren der Feindseligkeiten schützen, ihr helfen, sich von deren unmittelbaren Auswirkungen zu erholen oder sie zu mildern, und die Voraussetzungen für das Überleben der Zivilbevölkerung schaffen sollen (vgl. Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG und § 1 ZSKG). Art. 1 Abs. 2 ZSKG nennt als Beispiele für Aufgaben des Zivilschutzes den Selbstschutz, die Warnung der Bevölkerung, den Bau von Schutzräumen, die Regelung des Aufenthalts, das Katastrophenmanagement im Falle eines bewaffneten Konflikts, Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und Maßnahmen zum Schutz von kulturellem Besitz. Im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland ist der Bund für den Zivilschutz zuständig (§ 2 Abs. 1 ZSKG). In der Regel führen die Länder das ZSKG im Auftrag des Bundes aus (Art. 85 Abs. 1 GG), wobei der Bund auf Mittel der Länder zurückgreifen kann und den Ländern zusätzliche Ausstattung, Versorgung und Ausbildung zur Verfügung stellt.

Der § 3 Abs. 2 ZSKG hebt hervor, dass der Status des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) und der anderen freiwilligen Hilfsorganisationen und ihres Personals im Rahmen des Humanitären Völkerrechts unangetastet bleibt. Gemäß § 26 Abs. 1 ZSKG sind insbesondere der Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), das Deutsche Rote Kreuz (DRK), die Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH) und der Malteser Hilfsdienst (MHD) qualifizierte öffentliche und zivile Zivilschutz-Organisationen, die zur Erfüllung von Aufgaben des Zivilschutzes beitragen können. In § 3 Abs. 1 wird bekräftigt, dass die Einheiten, Einrichtungen und Anlagen des Zivilschutzes die Voraussetzungen der Art. 63 GK IV und Art. 61 ZP I entsprechen müssen. Auf dieser Grundlage ist der Schutz deutscher

Zivilschutzeinheiten und ihres Personals im Rahmen des Art. 63 GK IV und der Art. 62 bis 66 ZP I gewährleistet.

Gemäß Art. 66 ZP I hat jede Partei des Konflikts dafür Sorge zu tragen, dass ihre Organisationen des Zivilschutzes, ihr Personal, ihre Gebäude und ihr Material identifizierbar sind. Um den Schutz zu gewährleisten, hat Deutschland auch die "Vorschriften über die Identifizierung" in Anhang I (zum ZP I) in der Fassung vom 30. November 1993 ratifiziert (Gesetz vom 17. Juli 1997 zur Änderung des Anhangs I des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Konventionen von 1949). Art. 66 Abs. 8 ZP I verlangt, dass die Hohen Vertragsparteien die Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um die Anbringung des internationalen Erkennungszeichens des Zivilschutzes zu überwachen und dessen missbräuchliche Verwendung zu verhindern und zu bekämpfen. § 125 Abs. 4 Ordnungswidrigkeitengesetz¹¹ (OWiG; im Folgenden: OWiG) definiert als Ordnungswidrigkeit die unbefugte oder verwechselbare Verwendung von Zeichen oder Bezeichnungen, die nach dem Völkerrecht den Abzeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grund oder der Bezeichnung "Rotes Kreuz" ¹² entsprechen.

d. Religiöses Personal der deutschen Streitkräfte

Nach dem Humanitären Völkerrecht müssen Militärgeistliche unter allen Umständen und zu jeder Zeit geachtet und geschützt werden, nicht nur, wenn sie religiöse Aufgaben wahrnehmen (LOAC-Handbuch, Abs. 711 ff.). Artikel, die zu religiösen Zwecken verwendet werden, sind zwar nicht ausdrücklich durch das Völkerrecht geschützt, das LOAC-Handbuch bezieht sich jedoch auf sie und stellt fest, dass sie im Geiste der Genfer Konventionen respektiert

¹¹ https://www.gesetze-im-internet.de/owig_1968/ (Zugriff am 31. August 2025).

¹² In Übereinstimmung mit Art. 38 GK I werden auch der rote Halbmond auf weißem Grund sowie der rote Löwe und die rote Sonne auf weißem Grund (letztere derzeit nicht verwendet) durch die Konvention anerkannt. ZP III erkennt einen roten Rahmen in Form eines aufrechtstehenden Quadrats auf weißem Grund – als roter Kristall bezeichnet – als zusätzliches Emblem an.

werden müssen und nicht für unbeabsichtigte Zwecke verwendet werden dürfen (Abs. 713).

In Deutschland wurde bisher in der Bundeswehr eine Militärseelsorge mit hauptamtlichen Seelsorgern und speziellen Verwaltungsstellen für den christlichen (katholischen und evangelischen) und jüdischen Glauben eingerichtet.¹³

Gemäß dem LOAC-Handbuch bezeichnet der Begriff „religiöses Personal“ im Sinne des Humanitären Völkerrechts alle militärischen oder zivilen Personen, wie Geistliche, die ausschließlich mit der Ausübung ihres Amtes beschäftigt sind bei

- den Streitkräften, Sanitätseinheiten, Sanitätstransporten oder Zivilschutzorganisationen einer Konfliktpartei oder
- bei den Sanitätseinheiten oder Sanitätstransporten neutraler Staaten, Hilfsgesellschaften neutraler Staaten oder internationaler humanitärer Organisationen (LOAC-Handbuch, Abs. 701).

Während nach dem Humanitären Völkerrecht religiöses Personal militärisches oder nichtmilitärisches Personal sein kann, ist religiöses Personal in der Bundesrepublik Deutschland nicht militärisch. Sie sind somit keine Angehörigen der Streitkräfte im Sinne des Regelwerks für bewaffnete Konflikte (LOAC-Handbuch, Abs. 701). Obwohl Geistliche ihren völkerrechtlichen Schutz nicht verlieren, wenn sie bewaffnet sind und Waffen nur zur Verteidigung oder zum Schutz von Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen vor völkerrechtswidrigen Angriffen einsetzen, sind Geistliche in Deutschland grundsätzlich nicht bewaffnet.

¹³ Der Begriff „Geistlicher“ wird heute weit gefasst und nicht auf religiöses Personal christlichen Glaubens beschränkt (wie bereits die offizielle deutsche Übersetzung von „Feldgeistlicher“ impliziert, siehe z. B. Art. 24 GK I).

3. Hilfsaktionen / Humanitärer Beistand

Die Regeln des Humanitären Völkerrechts für Hilfsaktionen und humanitären Beistand, insbesondere die Art. 70 und 71 ZP I sowie das Völkergewohnheitsrecht, geben den rechtlichen Rahmen für humanitäre Beistandshandlungen im Rahmen bewaffneter Konflikte vor. Die Resolutionen der Generalversammlung 48/182 (1991) und 58/114 (2004) definieren die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit für den humanitären Beistand im Allgemeinen. Deutschland setzt diesen normativen Rahmen konsequent um und wendet ihn im Rahmen seiner humanitären Hilfe an. Das Auswärtige Amt bekräftigt in seiner Strategie für humanitäre Hilfe im Ausland 2019 bis 2023 ausdrücklich, dass es

„den humanitären Grundsätzen verpflichtet ist und auf dieser Grundlage zur Weiterentwicklung des humanitären Systems beiträgt“ und dass „die Wahrung der humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit eine zentrale Voraussetzung für humanitäre Hilfe ist“.¹⁴

Die humanitären Grundsätze wurden 2018 vom Bundesverfassungsgericht bestätigt, als der Erste Senat über das Verbot eines Vereins entschied, dem angeklagt wurde, eine terroristische Organisation indirekt unterstützt zu haben, indem er Spenden an diese Organisation leitete.¹⁵ Der Gerichtshof stellt in seiner Entscheidung insbesondere fest, dass:

"Insoweit darf das Verbot einer Vereinigung nach Art. 9 Abs. 2 GG nicht dazu dienen, humanitäre Handlungen zu verbieten, die nach dem Völkerrecht zulässig sind. [...] Diese Regeln erlauben eine Unterscheidung zwischen zulässiger humanitärer Hilfe und solcher, die

¹⁴ <https://www.auswaertiges-amt.de/resource/blob/2672932/fe4c5f5a3e45433d68287e91e67f582/2024-strategie-huhi-data.pdf> (Zugriff am 31. August 2025).

¹⁵ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 13. Juli 2018 – 1 BvR 1474/12, Abs. 137, https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2018/07/rs20180713_1bvr147412.htm (Zugriff am 31. August 2025).

gegen den Gedanken der Völkerverständigung im Sinne des Art. 9(2) GG verstoßen. [...] Wenn ein Verein in der Absicht spendet, Leiden zu lindern, und wenn er die allgemeinen Grundsätze der Menschlichkeit, Neutralität und Unparteilichkeit beachtet, erfüllt er nicht die Anforderungen an das Verbot des Art. 9(2) GG."¹⁶

Darüber hinaus stellt humanitäres Handeln aus Prinzip keine Straftat nach dem deutschen Terrorismusstrafrecht dar, auch nicht nach der Richtlinie 2017/541/EU vom 15. März 2017. Obwohl der EU-Gesetzgeber beschlossen hat, keine ausdrückliche Befreiung für humanitäre Organisationen im Rahmen des Terrorismusstrafrechts vorzusehen, wurden bestimmte Befreiungen anerkannt, angesprochen und in Erwägungsgrund 38 der Richtlinie wie folgt bestätigt:

"Die Bestimmung humanitärer Tätigkeiten durch unparteiische humanitäre Organisationen, die durch das Völkerrecht, einschließlich des Humanitären Völkerrechts, anerkannt sind, fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, [...]".

Abgesehen von diesen Überlegungen besteht nach deutschem Verständnis kein Bedarf, die Terrorismusbekämpfungsrichtlinie in deutsches Recht umzusetzen, wie die Bundesregierung der EU-Kommission im September 2018 mitteilte, da die einschlägigen Vorschriften bereits vollständig in die deutsche Gesetzgebung übernommen wurden.

Dazu gehören das Verbot der Bildung einer terroristischen Vereinigung nach § 123 a (i. V. m. § 123 b Abs. 1) Strafgesetzbuch, das auch auf die Finanzierung einer terroristischen Vereinigung (strafbar für Mitglieder und Nichtmitglieder einer solchen Vereinigung) angewendet wird, und der Straftatbestand der Terrorismusfinanzierung nach § 83 c Abs. 1 des Strafgesetzbuches. Darüber hinaus ist die Überlassung von Vermögenswerten

¹⁶ Ebd., Absätze. 133 und 137.

an Personen und Organisationen, die auf den Sanktionslisten der EU und der UNO stehen, nach dem Außenwirtschaftsgesetz strafbar.

Nach deutschem Strafrecht stellt die Leistung humanitärer Organisationen, die prinzipiell humanitäre Maßnahmen erbringen, kein Vergehen im Sinne des deutschen Terrorismusstrafrechts dar. Es würde generell – zumindest – das subjektive Element (*mens rea*) für solche Straftaten fehlen. Der Straftatbestand der Terrorismusfinanzierung nach § 83 c Abs. 1 StGB setzt bei der Finanzierung fremder Handlungen die Kenntnis oder den Vorsatz voraus, dass die Mittel zur Begehung terroristischer Straftaten verwendet werden sollen. Während § 123 a StGB nur bedingten Vorsatz verlangt, muss der Täter also wissen oder zumindest für möglich halten und in Kauf nehmen, dass seine finanzielle Unterstützung einer terroristischen Vereinigung zugutekommt. Diese Voraussetzung ist jedoch in der Regel nicht erfüllt, wenn die gebotene Sorgfalt beachtet wird, z. B. bei der Auswahl lokaler Vertragspartner und der Überwachung der Mittelverwendung, u. a. durch die Nutzung der öffentlich zugänglichen Sanktionslisten der UN und der EU im Zusammenhang mit Terrorismus. Gleiches gilt für einen Verstoß gegen das Verbot der Bestimmung von Finanzanlagen nach § 18 des Außenwirtschaftsgesetzes, da auch in diesem Fall Vorsatz vorliegen muss.

Darüber hinaus befreien EU-Vorschriften zu Embargos Organisationen häufig von strafrechtlichen Verantwortlichkeiten im Hinblick auf das Außenwirtschaftsgesetz und die Unterstützung des Terrorismus oder liefern eine Rechtfertigung für ihr Handeln.

4. Schutz von Kulturgütern

Der Schutz von Kulturgütern ist ein Aspekt des Schutzes ziviler Objekte und des Zivilschutzes / der Zivilverteidigung in Deutschland (§ 1 Abs. 2 Nr. 7 ZSKG). Hinsichtlich der Maßnahmen zum Schutz von Kulturgütern verweist § 25 ZSKG auf die Gesetzgebung, die die Haager Konvention von 1954 in

innerstaatliches Recht umsetzt. Das Protokoll von 1954 zur Haager Konvention wird durch das Gesetz zum Schutz von Kulturgut (KGSG) von 2016 umgesetzt.¹⁷

Trotz der ausschließlichen Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz der Länder im Kulturbereich ist die Verantwortung für den Schutz von Kulturgütern im Falle eines bewaffneten Konflikts, soweit es sich um eine Angelegenheit des Zivilschutzes handelt, dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat¹⁸ im Allgemeinen und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe im Besonderen zugewiesen.

Das Amt ist insbesondere für die Verpackung, Dokumentation und Lagerung von gesicherten Mikrokatalogen in der Zentralstelle der Bundesrepublik Deutschland verantwortlich.

Im Allgemeinen sollte Kulturgut mit dem deutlich sichtbaren Zeichen gemäß den Art. 16 und 17 der Haager Konvention von 1954 gekennzeichnet werden (siehe auch LOAC-Handbuch, Abs. 333). Ein ausführlicher Bericht über die nationale Umsetzung der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten von 1954 und ihrer beiden Protokolle (1954 und 1999) durch Deutschland ist in der am 16. September 2013 an die UNESCO übermittelten Antwort enthalten.¹⁹ In Abschnitt I:3.4-I:3.5 dieses Berichts erklärte die Bundesregierung:

"Aus Sicht der Bundesregierung würde durch die Verwendung des Emblems das mit dem Emblem versehene Kulturgut als solches

¹⁷ Bundesgesetzblatt 2016 I, Seite 1914, https://bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl116039.pdf%27%5D#/switch/tocPane?_ts=1756476083795 (Zugriff am 31. August 2025).

¹⁸ https://www.bbkk.bund.de/EN/FederalOffice/Abouttheoffice/abouttheoffice_node.html (Zugriff am 31. August 2020).

¹⁹ Siehe Nationale Umsetzung der Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und ihrer beiden Protokolle (1954 und 1999) – Antwort der Bundesrepublik Deutschland [an die UNESCO] 2013-03-16".

erkennbar gemacht und damit Transparenz für die Öffentlichkeit und für potentielle Konfliktparteien geschaffen. Darüber hinaus würde sie dazu beitragen, das allgemeine Bewusstsein für den Wert und die Notwendigkeit des Schutzes der mit dem Emblem versehenen Objekte zu fördern (Auftrag aus dem Zweiten Protokoll von 1999).

Andererseits könnte dieser Wiedererkennungswert insbesondere im Falle eines bewaffneten Konflikts Risiken mit sich bringen. Die Verwendung des Emblems könnte Kulturgüter einer größeren Gefahr aussetzen, wenn sie dann zu einem bewussten Ziel werden. Vor diesem Hintergrund haben sich mehrere Bundesländer, darunter Hamburg und Brandenburg, bewusst gegen die Verwendung des Emblems entschieden. Auch Hessen und Rheinland-Pfalz haben Vorbehalte, nicht zuletzt aufgrund der jüngsten Vorfälle (Mostar, Dubrovnik, Afghanistan, Mali), die ihrer Meinung nach ihre Skepsis rechtfertigen. Die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland teilt diese Auffassung und hat dies der Bundesregierung im Februar 2013 mitgeteilt."

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien hat eine zentrale Datenbank über das von den Ländern registrierte bewegliche "Kulturgut von nationaler Bedeutung" in Deutschland veröffentlicht.²⁰ Das Bundesministerium der Verteidigung erhält regelmäßig eine Liste mit den auf seinen Karten verzeichneten unbeweglichen Kulturgütern, die allen militärischen Einheiten auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.

5. Schutz der Umwelt

Die Regeln des LOAC-Handbuchs in Bezug auf den Schutz der natürlichen Umwelt beruhen in erster Linie auf Art. 35 Abs. 3 und Art. 55 Abs. 1 ZP I und der Konvention von 1977 über das Verbot der militärischen oder sonstigen feindseligen Anwendung von Umweltmodifikationstechniken (ENMOD-Konvention). Gemäß Art. 35 Abs. 3 und Art. 55 ZP I ist es verboten, Methoden

²⁰ http://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/3_Datenbank/dbgeschuetzterkulturgueter_node.html (Zugriff am 31. August 2025).

oder Mittel der Kriegsführung anzuwenden, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie "weitreichende, langfristige und schwere Schäden" an der natürlichen Umwelt verursachen. Eine solche Schädigung der natürlichen Umwelt übersteigt den normalen Kampfschaden erheblich. Dieser Schutz schließt das Verbot der Anwendung von Methoden oder Mitteln der Kriegsführung ein, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie derartige Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen und dadurch die Gesundheit oder das Überleben der Bevölkerung gefährden. (LOAC-Handbuch Abs. 435). In Bezug auf diese Begriffe verweist das LOAC-Handbuch auf rechtlich nicht bindende Auslegungserklärungen, die in der ENMOD-Konvention und für deren Zwecke angenommen wurden, um deren Schwellenwert zu definieren. Danach bedeutet "weiträumig" ein Gebiet von mehreren hundert Quadratkilometern, "langanhaltend" eine Dauer von einigen Monaten oder etwa einer Jahreszeit und "schwerwiegend" eine ernsthafte oder erhebliche Störung oder Schädigung von Menschenleben, natürlichen und wirtschaftlichen Ressourcen oder anderen Gütern (Abs. 436). Das LOAC-Handbuch sieht außerdem vor, dass die Mittel und Methoden der Kriegsführung unter gebührender Berücksichtigung von Umweltaspekten eingesetzt werden müssen (Abs. 434).

Die deutschen Gesetze und Vorschriften zum Schutz der Umwelt werden – in erster Linie – auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland angewendet. Gleichwohl kann Deutschland grundsätzlich auch im Ausland Bestimmungen zum Schutz der Umwelt anwenden, sofern dies in Übereinstimmung mit internationalem oder lokalem Recht steht. Die geltenden internen Richtlinien sind in der Gemeinsamen Dienstvorschrift A-2030/3 "Umweltschutz und Umweltmanagement" zusammengefasst. Eine Politik des bestmöglichen Schutzes des Personals und der höchsten Umweltschadensbegrenzung ist die grundlegende Leitlinie für alle Einsätze der Streitkräfte.

6. Suche nach Vermissten und Zusammenführung von Familien

Die Einheit der Familie ist ein Grundprinzip des Humanitären Völkerrechts und beinhaltet auch, dass man etwas über das Schicksal vermisster Familienmitglieder erfährt. Der DRK-Suchdienst unterstützt Menschen, die aufgrund von bewaffneten Konflikten, Katastrophen, Umsiedlung, Vertreibung oder Migration von ihren Familien getrennt wurden und nicht wissen, wo ihre Verwandten sind oder die wieder in einem Land zusammenleben möchten. Jedes Jahr wenden sich Zehntausende von Menschen an den DRK-Suchdienst. Auch mehr als 75 Jahre nach seiner Beendigung betreffen viele der Anfragen den Verbleib von Menschen, zu denen der Kontakt während des Zweiten Weltkriegs verloren gegangen ist.

In seiner heutigen Struktur seit 1945 erbringt der DRK-Suchdienst diese Leistungen innerhalb des DRK mit einem humanitären Mandat auf der Grundlage von:

1. Art. 16, 17 GK I, Art. 13 GK II, Art. 122, 124 GG III, Art. 25, 26, 136-133, 141 GK IV und Art. 33 und 74 ZP I,
2. Art. 5 Abs. 2 Bst. e des Statuts der Bewegung der Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds und Art. 4 Bst. e des Statuts des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz,
3. § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 DRK-Gesetz,
4. den nationalen Statuten des DRK
5. dem im Dezember 2018 erneuerten Übereinkommen über den Suchdienst zwischen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem DRK.

Die Arbeit des DRK-Suchdienstes wird von der Bundesrepublik Deutschland institutionell gefördert. Im Jahr 1966 wurde das DRK vom

Bundesministerium des Innern mit der Planung, Vorbereitung und Durchführung eines Nationalen Informationsbüros (NIB) in der Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit Art. 122 GG III und Art. 136 GK IV beauftragt, dass diese Aufgabe wiederum an den Suchdienst überführte. Das zentral organisierte NIB hat die Aufgabe, im Falle eines bewaffneten Konflikts Informationen über Kriegsgefangene und zivile Internierte der gegnerischen Partei zu sammeln und an den Zentralen Suchdienst des IKRK sowie an das NIB der gegnerischen Konfliktpartei weiterzuleiten und entsprechende Informationen zu erhalten.

7. Mittel und Methoden der Kriegsführung

Das LOAC-Handbuch (Abs. 401, 437-430 ff.) gibt auch die grundlegenden Normen des Humanitären Völkerrechts über "Mittel und Methoden der Kriegsführung" wieder und stellt fest, dass das Recht der Parteien eines bewaffneten Konflikts, Mittel und Methoden der Kriegsführung zu wählen, nicht unbegrenzt ist. Verboten ist insbesondere "der Einsatz von Mitteln oder Methoden, die dazu bestimmt oder geeignet sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie

- überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden hervorrufen
- willkürlich militärische Ziele und Zivilisten oder zivile Objekte beschädigen oder
- weit verbreitete, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt" verursachen. (Abs. 401).

Dieses Kapitel des LOAC-Handbuchs enthält auch Regeln für die Überprüfung von Waffen (Abs. 405 und unten IV. 7.b).

a. Verbote und Beschränkungen des Einsatzes bestimmter Waffen

Deutschland hat alle wichtigen derzeit geltenden Konventionen²¹ unterzeichnet und ratifiziert, die den Einsatz bestimmter Waffen verbieten oder einschränken, darunter das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, engl. CCW), und seine Protokolle, die Übereinkommen über chemische und biologische Waffen sowie das Übereinkommen über den Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung, auch bekannt als Ottawa-Übereinkommen oder Vertrag über das Verbot von Landminen (MBT), und das Übereinkommen über Streumunition (CCM), auch bekannt als Osloer Übereinkommen.²²

i. Chemische Waffen

Deutschland hat das Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) durch das Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen vom 2. August 1994 und die dazugehörige Verordnung vom 20. November 1996 in der jeweils geltenden Fassung in nationales Recht umgesetzt (letzte Aktualisierung in Bezug auf Änderungen von Chemikalien der Liste 1 zum 6. Juli 2020).

²¹ Datum der Veröffentlichung: September 2020.

²² Siehe Anhang I: Liste der von Deutschland unterzeichneten und ratifizierten Verträge.

Der Einsatz von chemischen Waffen (Art. I (1) b) CWÜ) und von Aufstandsbekämpfungsmitteln als Mittel der Kriegsführung (Art. I (5) CWÜ)²³ ist somit verboten.

Schon bevor die Chemiewaffenkonvention 1997 in Kraft trat, hatte die Bundesrepublik Deutschland auf die Herstellung chemischer Waffen auf ihrem Territorium verzichtet (LOAC-Handbuch Abs. 466 ff. mit Bezug auf Artikel I Protokoll Nr. III im Anhang zum Brüsseler Vertrag 1954). Verstöße gegen Verbote, die chemische Waffen in Deutschland betreffen, sind nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (im Folgenden: KrWaffKontrG) strafbar. Der Einsatz chemischer Waffen, insbesondere von erstickenden, giftigen oder anderen Gasen und allen analogen Flüssigkeiten, Stoffen oder Vorrichtungen, wird als Kriegsverbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch bestraft (im Folgenden: VStGB; in konkret § 12 Abs. 1 Nr. 2 VStGB).

Obwohl die Lagerbestände alter chemischer Waffen bis 2007 vernichtet wurden, wird in Deutschland immer noch chemische Munition aus der Zeit vor 1946 gefunden und geborgen. Alle neu entdeckten Gegenstände werden der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OPCW) ordnungsgemäß gemeldet und umgehend vernichtet.

ii. Biologische Waffen

Deutschland hat das Übereinkommen über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen (CWÜ) durch das Bundesgesetz über das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen vom 21. Februar 1983 in nationales Recht

²³ Im LOAC-Handbuch (Abs. 470) heißt es, dass der Einsatz von Reizstoffen in bewaffneten Konflikten zur Bekämpfung des Gegners verboten ist. Andererseits erlaubt das CWÜ den Einsatz solcher Reizstoffe zu Zwecken der Strafverfolgung einschließlich der Bekämpfung von Unruhen im Inland.

umgesetzt. Deutschland betrachtet das Verbot des Einsatzes biologischer Waffen als Teil des Völkergewohnheitsrechts (LOAC-Handbuch, Abs. 474). Das KrWaffKontrG stellt Verstöße gegen das Verbot biologischer Waffen unter Strafe, siehe § 20 Abs. 1 KrWaffKontrG. Der Einsatz biologischer Waffen ist nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 VStGB als Kriegsverbrechen strafbar.

Im August 2016 war Deutschland Gastgeber eines Peer-Review-Besuchs im Institut für Mikrobiologie *der Bundeswehr* und hat damit in zweierlei Hinsicht neue Gründe für die Förderung von Transparenz eröffnet: Mit der Öffnung einer CWÜ-relevanten militärischen Einrichtung für alle CWÜ-Mitglieder hat Deutschland einen hohen Standard sowohl bei der Förderung von Transparenz als auch bei der Vertrauensbildung gesetzt.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat damit einen wichtigen Beitrag zur praktischen Nichtverbreitungspolitik der Bundesregierung geleistet. Darüber hinaus hat der Besuch die Möglichkeit aufgezeigt, Offenheit und Transparenz auf der einen Seite mit militärischen Sicherheitsanforderungen auf der anderen Seite in Einklang zu bringen. Deutschland unterstützt andere Vertragsstaaten des CWÜ bei der Vorbereitung und Durchführung ähnlicher Maßnahmen, zum Beispiel 2018 im Richard Lugar Center for Public Health Research in Tiflis, Georgien.

iii. Bestimmte konventionelle Waffen

Deutschland hat das Übereinkommen über bestimmte konventionelle Waffen (CCW) durch Bundesgesetzgebung in den Jahren 1992 und 2004 umgesetzt, wobei letzteres den Geltungsbereich der Konvention auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte ausweitete. Die Protokolle I bis V wurden 1992 (Protokoll I, III), 1997 (Protokoll II, IV) und 2005 (Protokoll V) durch Bundesgesetze umgesetzt.

Aufgrund seiner universellen Akzeptanz steht das VN-Waffenübereinkommen im Mittelpunkt der deutschen diplomatischen Bemühungen zur Stärkung weiterer Rüstungskontroll- und Abrüstungsinitiativen. So hat sich Deutschland insbesondere im Bereich der präventiven Maßnahmen wie der Waffen- und Munitionsverwaltung sowie der physischen Sicherheit und der Verwaltung von Lagerbeständen (PSSM) engagiert, indem es weltweit finanziellen und fachlichen Beistand für einschlägige Projekte und Ausbildungsbemühungen mit dem Ziel der "Minimierung des Auftretens explosiver Kampfmittelrückstände" im Einklang mit Protokoll V über explosive Kampfmittelrückstände (ERW) geleistet hat.

Ein weiteres Thema von besonderem Interesse sind die potenziellen Herausforderungen für die Einhaltung und Achtung des Humanitären Völkerrechts, die sich durch neue Technologien im Bereich der *tödlichen autonomen Waffensysteme* (LAWS) ergeben. Deutschland unterstützt gemeinsam mit anderen Staaten, insbesondere Frankreich, aktiv die Arbeit der 2016 eingerichteten *Gruppe von Regierungsexperten* (GGE) für LAWS. Durch die Erleichterung des diplomatischen Prozesses, die Ausrichtung und das Sponsoring von Veranstaltungen wie dem virtuellen Berliner LAWS-Forum im April 2020 und die Vorlage verschiedener offizieller Arbeitspapiere, in denen die deutsche Position zu diesem Thema dargelegt wird, hat Deutschland aktiv zur Ausarbeitung der elf Leitprinzipien zu LAWS beigetragen, auf die sich die GGE im Jahr 2013 geeinigt hat. Diese Grundsätze bestätigen und operationalisieren *unter anderem* die bedingungslose Anwendbarkeit des Humanitären Völkerrechts auf LAWS.

iv. Minen

Deutschland hat das Ottawa-Übereinkommen (MBT) durch das Gesetz vom 30. April 1998 über das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Überführung von Antipersonenminen und

über deren Vernichtung in die nationale Gesetzgebung umgesetzt. Bereits im Dezember 1997 hat Deutschland als einer der ersten Staaten weltweit die umweltverträgliche Zerstörung seiner eingelagerten Antipersonenminen abgeschlossen. Dabei wurden mehr als 2,1 Millionen APM vernichtet, darunter die Bestände der ehemaligen Nationalen Volksarmee (NVA) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (ca. 480.000), des damaligen Bundesinnenministeriums (5.400) und der Bundeswehr (ca. 1,7 Millionen). Damit hatte Deutschland die zentrale Pflicht bereits erfüllt, bevor das MBT am 1. März 1993 in Kraft trat. Zum 31. Dezember 2018 hielt Deutschland 583 Antipersonenminen für die Entwicklung und Ausbildung in der Minensuche und Minenräumung zurück, wie es das MBT erlaubt.

v. Streumunition

Deutschland hat die Konvention von Oslo durch das Gesetz vom 6. Juni 2003 zum Osloer Übereinkommen über Streumunition umgesetzt. Die bedeutenden Bestände, die die deutschen Kräfte zum Zeitpunkt der Unterzeichnung besaßen (ca. 43 Millionen Submunitionen), unterliegen seit dem 30. Juli 2018 der Zerstörung. Tatsächlich wurden die Bestände der Bundeswehr an dieser Munition bereits Ende 2015, also rund drei Jahre vor diesem Stichtag, vernichtet. Für Zwecke, die nach der Konvention erlaubt sind, sowie für die Entwicklung von Räumtechniken und die Ausbildung darin, halten die deutschen Kräfte noch geringe Mengen an Streumunition vor. Diese Bestände werden im Zuge der Ausbildung zur Zerstörung von Streumunition und der Kampfmittelbeseitigung stetig reduziert.

vi. Explosivwaffen in bewohnten Gebieten

Deutschland ist zutiefst betroffen von den humanitären Schäden, die während aktiver Feindseligkeiten verursacht werden und häufig auf die mangelnde Einhaltung oder unwirksame Umsetzung des Humanitären Völkerrechts beim Einsatz von Explosivwaffen in bewohnten Gebieten (EWIPA) zurückzuführen

sind. Daher muss die internationale Gemeinschaft eine wirksamere Umsetzung des Humanitären Völkerrechts erreichen, um den Schutz von Zivilisten weiter zu optimieren.

Deutschland hat an der Wiener Konferenz über den "Schutz von Zivilisten in städtischen Kriegsgebieten" teilgenommen; die überwiegende Mehrheit der 133 Teilnehmerstaaten hat ihre Unterstützung für eine politische Erklärung signalisiert, die sich auf die Optimierung des Schutzes von Zivilisten im Hinblick auf den Einsatz von Explosivwaffen in bewohnten Gebieten konzentriert. Deutschland unterstützt aktiv den Ansatz, die Einhaltung bestehender Regeln des Humanitären Völkerrechts durch die Entwicklung und den Austausch bewährter militärischer Praktiken zu stärken. Deutschland hält eine Erklärung für sinnvoll, in der konkrete Maßnahmen und Mechanismen zur Verbesserung und Verbreitung des Austauschs bewährter Praktiken vorgeschlagen werden. Diese Maßnahmen sollten auch die Verstärkung der Datenerfassung und geeignete Ausbildungskapazitäten zur Verbreitung der in der politischen Erklärung zu vereinbarenden bewährten Praktiken sowie angemessene Mechanismen zur Finanzierung der oben genannten Tätigkeiten umfassen.

vii. Cyber-Waffen und Mittel der Kriegsführung

In den letzten Jahrzehnten haben die Informations- und Kommunikationstechnologien im militärischen Bereich eine zentrale Rolle gespielt und zu neuen Mitteln und Strategien der Kriegsführung geführt. Das Völkerrecht wird auf den Cyberspace angewandt, wie zuletzt durch die Resolution A/RES/70/237 der Generalversammlung bestätigt wurde. Dies schließt die Anwendung des Humanitären Völkerrechts ein. Deutschland ist daher der Auffassung, dass das Humanitäre Völkerrecht auf Cyber-Operationen, die Teil bewaffneter Konflikte sind, uneingeschränkt anwendbar ist. Darüber hinaus ist es der Auffassung, dass das HVR eine zentrale Funktion

bei der Regelung des Einsatzes von Cybertechnologie als Mittel der Kriegsführung und bei der Begrenzung der Auswirkungen bewaffneter Konflikte in diesem Zusammenhang erfüllt. Angesichts der besonderen Merkmale des Cyberspace, wie der weltweiten Vernetzung und der daraus resultierenden Verwundbarkeit und Sicherheitsrisiken für die Nutzer von Cyber-Infrastrukturen, sind die Diskussionen über die genauen Modalitäten der Anwendung des Völkerrechts, einschließlich des Humanitären Völkerrechts, im Cyberspace noch nicht abgeschlossen. Deutschland beteiligt sich aktiv an diesen Diskussionen und setzt sich dafür ein, die Rolle des Völkerrechts, einschließlich des Humanitären Völkerrechts, im Cyberkontext zu stärken. Einschlägige Foren sind unter anderem die Gruppe der Regierungssachverständigen der Vereinten Nationen zur Förderung eines verantwortlichen staatlichen Verhaltens im Cyberspace im Kontext der internationalen Sicherheit, die Gruppe der Regierungssachverständigen für Entwicklungen im Bereich der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit und die offene Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungen im Bereich der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit (OEWG).

b. Bewertungen von Waffen

Nach den Bestimmungen des Art. 36 ZP I sind alle Vertragsparteien verpflichtet, bei der Erforschung, der Entwicklung, dem Erwerb oder der Annahme einer neuen Waffe, eines neuen Mittels oder einer neuen Methode der Kriegsführung zu prüfen, ob ihr Einsatz unter einigen oder allen Umständen des Einsatzes durch ZP I oder durch eine andere Regel des Völkerrechts verboten wäre.

Im März 2015 wurde unter der Federführung der Generaldirektion Recht des Bundesministeriums der Verteidigung ein unabhängiges "Lenkungsgremium für die rechtliche Überprüfung neuer Waffen und Methoden der

Kriegsführung" innerhalb des Bundesministeriums der Verteidigung eingerichtet. Es setzt sich aus Vertretern der Generaldirektion Recht sowie aller zuständigen Stellen des Ministeriums zusammen, die als Ansprechpartner dienen, wie die Generaldirektionen Ausrüstung, Strategie und Einsatz, Streitkräftepolitik, Sicherheit und Verteidigungspolitik und -planung. Die zuständigen Stellen sollen zusätzliches Fachwissen zur Verfügung stellen und die rechtliche Prüfung neuer Waffensysteme einleiten. Die Gemeinsame Dienstvorschrift A-2146/1 "Prüfung von neuen Waffen, Mitteln und Methoden der Kriegsführung" enthält die zentralen Bestimmungen für die Verfahren.

Die Frage, ob eine neue Waffe oder Methode der Kriegsführung eingeführt werden kann und soll, entscheidet sich letztlich an den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen und daran, ob eine ausreichende Zahl von Szenarien für einen rechtlich zulässigen und sinnvollen Einsatz dieser Waffe in tatsächlichen militärischen Operationen vorstellbar ist oder nicht. Diese Norm zeigt, dass die rechtliche Prüfung einer neuen Waffe nicht nur auf der Grundlage von juristischem Sachverstand, gestützt auf technische und medizinische Gutachten und Bewertungen, erfolgen muss, sondern auch militärische und operative Analysen berücksichtigen muss. Die große Menge an Informationen, die über verschiedene Fachbereiche hinweg ausgetauscht werden müssen, war ein zwingendes Argument für die Einrichtung eines formellen Prüfungsgremiums innerhalb des Bundesministeriums der Verteidigung.

- i. Deutsches Rotes Kreuz und andere freiwillige Hilfsgesellschaften – Anerkennung und Status

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde das Deutsche Rote Kreuz der Bundesrepublik Deutschland am 26. Februar 1951 als Nationale Rotes Kreuz Gesellschaft auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und freiwillige

Hilfsgesellschaft, die den deutschen Behörden im humanitären Bereich zur Seite steht, anerkannt.²⁴

Das Deutsche Rote Kreuz der Deutschen Demokratischen Republik wurde per Dekret am 23. Oktober 1952 gegründet.²⁵ Nach der deutschen Wiedervereinigung wurde die Anerkennung des Deutschen Roten Kreuzes durch eine Erklärung des Bundeskanzlers am 6. März 1991²⁶ bestätigt und im Dezember 2008 in Form eines förmlichen Parlamentsgesetzes (DRK-Gesetz) bekräftigt, in dem es in § 1 heißt: "Das Deutsches Rotes Kreuz e.V. ist die Nationale Rotes Kreuz Gesellschaft im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und freiwillige Hilfsgesellschaft, die den deutschen Behörden im humanitären Bereich zur Seite steht".

Als freiwillige Hilfsgesellschaft übernimmt das DRK die Aufgaben, die sich aus den GK und deren ZP ergeben, insbesondere

1. Beistand für den regulären Sanitätsdienst der deutschen Kräfte im Sinne von Art. 26 GK I, einschließlich der Nutzung von Lazarettschiffen gemäß Art. 24 GK II;
2. die Verbreitung von Kenntnissen des Humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und der Beistand für die deutsche Bundesregierung in diesem Bereich;
3. die Übernahme der Aufgaben eines offiziellen Informationsbüros gemäß Art. 122 GK III und gemäß Art. 136 GK IV;

²⁴ Brief von Bundeskanzler Konrad Adenauer vom 26. Februar 1951.

²⁵ (Erste) Verordnung über die Bildung der Organisation "Deutsches Rotes Kreuz" vom 23. Oktober 1952 (GBl. S. 1030).

²⁶ Schreiben von Bundeskanzler Helmut Kohl vom 6. März 1991.

4. die Übermittlung der Korrespondenz unter den Voraussetzungen von Art. 25 Abs. 2 GK IV und die Bestimmung von Suchdiensten gemäß Art. 26 GK IV und Art. 33 Abs. 3 sowie Art. 74 ZP I.

Hinzu kommen die *Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.* und der *Malteser Hilfsdienst e.V.* sind freiwillige Hilfsgesellschaften im Sinne von Art. 26 GK I.²⁷

²⁷ Die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. wurde mit Schreiben von Bundeskanzler Konrad Adenauer vom März 1963 anerkannt. Nach der deutschen Wiedervereinigung wurde die Anerkennung durch das Schreiben von Bundeskanzler Helmut Kohl vom 18. Oktober 1991 bestätigt.

Der Malteser Hilfsdienst e.V. wurde mit Schreiben von Bundeskanzler Konrad Adenauer vom 28. Juni 1962 anerkannt und nach der deutschen Wiedervereinigung mit Schreiben von Bundeskanzler Helmut Kohl vom 25. November 1991 bestätigt.

V. Verbreitung und Ausbildung

Eine wirksame Umsetzung hängt von der Verbreitung und der Ausbildung im Bereich des Humanitären Völkerrechts ab. Dies sind die notwendigen Instrumente, um eine größere Akzeptanz der Grundsätze des HVR als Errungenschaft der sozialen und kulturellen Entwicklung der Menschheit zu fördern. Die Einhaltung des HVR kann nur erwartet werden, wenn alle Behörden, die Bundeswehr und die Öffentlichkeit mit seinen Inhalten vertraut gemacht werden. Die Bundesrepublik Deutschland ist als Partei des HVR und der dazugehörigen ZP verpflichtet, die Bestimmungen dieser Verträge so weit wie möglich zu verbreiten (Art. 47 GK I, Art. 48 GK II, Art. 127 Abs. 1 GK III, Art. 144 Abs. 1 GK IV, Art. 83 Abs. 1 ZP I und Art. 13 ZP II).

1. Verbreitung und Aufklärung innerhalb der deutschen Streitkräfte

Alle deutschen Soldaten erhalten eine Rechtsbelehrung, die nicht nur Wissen vermitteln, sondern vor allem ein Bewusstsein dafür entwickeln soll, was in Situationen bewaffneter Konflikte richtig und was falsch ist. Die allgemeinen Grundsätze und Grundzüge des Humanitären Völkerrechts sind fester Bestandteil der Grundausbildung der Soldaten. Die Kenntnisse werden in einem Kurs im Rahmen eines jährlichen Ausbildungsprogramms vertieft. Der Unterricht wird in den jeweiligen militärischen Einheiten von hochrangigen Offizieren und Rechtslehrern (meist erfahrene ehemalige Rechtsberater) der verschiedenen Hochschulen und Akademien der Bundeswehr erteilt. Schließlich bietet das Zentrum Innere Führung in Koblenz verschiedene Spezialkurse zum Humanitären Völkerrecht für Angehörige der Rechtsabteilung und Offiziere an.

a. Rechtsberater in den deutschen Streitkräften

Die Rolle der Rechtsberater bei den deutschen Kräften beruht auf dem Humanitären Völkerrecht. Nach Art. 82 ZP I sind alle Hohen Vertragsparteien verpflichtet, bei Bedarf Rechtsberater zur Verfügung zu stellen, um die militärischen Befehlshaber in den zuständigen Kommandoebenen im Hinblick auf die einschlägigen internationalen Übereinkommen und auch im Hinblick auf die Ausbildung der Streitkräfte zu beraten. In Deutschland wird diese Bestimmung durch § 33 des Soldatengesetzes ergänzt, der sich ebenfalls mit der Ausbildung der Streitkräfte befasst.

Die Rechtsberater werden in der Regel in den Hauptquartieren ab der Divisionsebene eingesetzt. Die Rechtsberater stehen den Kommandanten in allen dienstlichen Rechtsangelegenheiten und bei der Ausübung seiner disziplinarischen Macht bei. Sie sind zivile Bundesbeamte, die über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen müssen und die Befähigung zum Richteramt haben. Insgesamt sind rund 270 Rechtsberater (einschließlich der Rechtslehrer) bei den deutschen Kräften im Einsatz. Die primäre Aufgabe des Personals des Militärrechtswesens der Bundeswehr ist die rechtliche Beratung der militärischen Vorgesetzten – insbesondere in Fragen des Militärrechts, des Humanitären Völkerrechts und des Einsatzrechts – sowie die Durchführung von Rechtsbelehrungen und Führungsausbildung.

Das Militärrechtssystem der Bundeswehr richtet seine Dienste auf die Anforderungen der Auslandseinsätze aus und trägt den sich ständig ändernden Herausforderungen der multinationalen Einbindung der Bundeswehr Rechnung. Darüber hinaus erfordert die Kongruenz zwischen Einsatzführung und Recht die Einbindung von Rechtsberatern in den gesamten Planungsprozess von Übungen und Einsätzen im gesamten Aufgabenspektrum der zugewiesenen Kräfte. Bei Einsätzen im Ausland oder bei sonstigen militärischen Operationen im Feld (z.B. bei Einsätzen zur

Landesverteidigung) wechseln deutsche Rechtsberater vom Zivilisten- in den Soldatenstatus und tragen dann einen militärischen Dienstgrad (Major (OF-3) und höher).

Die Rechtsberater ab dem Divisionsstab sind regelmäßig auch als *Wehrdisziplinaranwalt* für die Kräfte der Bundeswehr tätig. Sie vertreten kraft Gesetzes den Kommandanten in allen Verfahren vor den Disziplinar- und Beschwerdegerichten, erheben in Disziplinarverfahren Anklage gegen Soldaten und vollstrecken die von den Wehrgerichten verhängten Disziplinarstrafen. Sie sind nicht als Verteidiger tätig. Da das deutsche Rechtssystem keine Militärstrafgerichtsbarkeit vorsieht²⁸, führen sie keine Strafverfahren durch, da diese Verfahren in die Zuständigkeit der zivilen Strafverfolgungsbehörden, der Staatsanwaltschaften, fallen. Es besteht eine wechselseitige Zusammenarbeit zwischen Disziplinaranwälten und Staatsanwälten.

b. Rechtsberater als Lehrer des Rechts

Die Bundeswehr ist als Teil der Exekutive an Recht und Gesetz gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG), woraus sich die generelle Notwendigkeit ergibt, die Angehörigen der Streitkräfte in den Rechtsgrundlagen ihres Handelns, insbesondere im Militärrecht sowie im Völker- und Einsatzrecht, zu schulen. Dies folgt auch aus Art. 33 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes, der die Bundeswehr verpflichtet, alle Soldaten der Bundeswehr über ihre völkerrechtlichen Rechte und Pflichten in Friedens- und Kriegszeiten zu belehren (vgl. Abs. 1502-1503 i.V.m. Abs. 153-155 LOAC Manual). Die Grundsätze des HVR werden den Soldaten aller Dienstgrade vermittelt. Detailliertere Anweisungen erhalten diejenigen, die in internationalen Missionen im Ausland eingesetzt werden sollen.

²⁸ Siehe VI. 2.

Die Rechtslehrerinnen und Rechtslehrer unterstützen ebenso wie die Rechtsberaterinnen und Rechtsberater in den Feldeinheiten die Kräfte der Bundeswehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Übereinstimmung mit der Rechtsordnung und sorgen dafür, dass alle Angehörigen der Streitkräfte mit Recht und Gesetzgebung vertraut sind. Ziele der juristischen Ausbildung in der Bundeswehr sind der Erwerb der für die Aufgabenwahrnehmung in der Bundeswehr im Einsatz und im Grundwehrdienst erforderlichen Rechtskenntnisse, die Gewährleistung der Fähigkeit, auch unter schwierigen Bedingungen richtige Entscheidungen in Rechtsfragen der militärischen Aufgabenwahrnehmung zu treffen und Konflikte im Rahmen der Rechtsordnung zu lösen, sowie die Vermittlung und Überprüfung der für den Zugang zur Offiziers- und Unteroffizierslaufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Vermittlung der erforderlichen Rechtskenntnisse ist in der Bundeswehr in erster Linie Aufgabe der Angehörigen des militärischen Rechtswesens. Der Schwerpunkt der Rechtslehrer liegt in der Rechtsvermittlung in Laufbahnlehrgängen und Einsatzqualifizierungslehrgängen. Dazu gehört in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Pflicht nach § 33 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes auch die Vermittlung von Kenntnissen über staatsbürgerliche Rechte und Pflichten sowie über völkerrechtliche Rechte und Pflichten in Friedenszeiten und bei bewaffneten Konflikten. Nach dem Völkerrecht Art. 83 Abs. 1 ZP I ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die Regeln des Humanitären Völkerrechts zu verbreiten, insbesondere durch Aufnahme in die militärischen Ausbildungsprogramme. Während die juristische Ausbildung im Rahmen der militärischen Grundausbildung vor allem durch die Kompaniechefs oder die ihnen unterstellten Führungskräfte erfolgt, muss der Rechtsunterricht an den zentralen Ausbildungseinrichtungen wie dem Zentrum für Führungsentwicklung und Politische Bildung, der Führungsakademie der

Bundeswehr und den Offiziers- und Unteroffiziersschulen regelmäßig von Rechtslehrern mit zivilem Status durchgeführt werden.

Zu ihren Aufgaben gehört die Vermittlung des Rechts in allen für die Ausbildung der Angehörigen der Streitkräfte erforderlichen Bereichen. Zweck der juristischen Ausbildung der militärischen Führungskräfte ist es, sie in die Lage zu versetzen, die Rechtmäßigkeit von Handlungen bei allen zu treffenden militärischen Entscheidungen zu beurteilen, angefangen bei Fragen der Personalführung, z.B. der Verlängerung der Wehrdienstzeit oder des Absetzens von Wehrdienstleistenden, der Ausübung der Disziplinargewalt und der Durchführung militärischer Operationen bis hin zu grundsätzlich allen Befehlen, die im täglichen Dienstbetrieb erteilt werden. Alle militärischen Vorgesetzten sind für die Rechtmäßigkeit der von ihnen erteilten Befehle verantwortlich.

Daher sind die Standardfächer, die von den Rechtslehrern der Bundeswehr unterrichtet werden, folgende:

- Verfassungsrecht,
- Das Humanitäre Völkerrecht in bewaffneten Konflikten,
- Gesetzgebung über militärische Aufgaben,
- Gesetzgebung, die die Befugnis zum Erlass von Anordnungen regelt,
- Deutsches Feldjägergesetz,
- Strafrecht und Militärstrafrecht,
- Gesetzgebung über Disziplinarmaßnahmen und Beschwerden sowie
- Gesetzgebung für die Durchführung von Einsätzen in Auslandsvertretungen.

Diese Themen sind Gegenstand von Untersuchungen. In vielen Berufsausbildungsgängen ist Recht ein Fach, in dem die Studierenden eine bestimmte Mindestnote erreichen müssen, um den Kurs insgesamt zu bestehen.

Unterricht, Vorlesungen und Schulungen zum Humanitären Völkerrecht sind auch Teil der verschiedenen militärischen Kurse, die Bestandteil der Qualifikation zum militärischen Vorgesetzten sind. Sie sind an die jeweilige Qualifikationsstufe (Unteroffizier, Offizier, Stabsoffizier, Generalstabsoffizier) angepasst. Darüber hinaus werden zusätzliche Fächer wie Seerecht, Luftrecht, NATO- und UN-Recht an Schulen mit besonderem Ausbildungsauftrag oder in Sonderlehrgängen, z.B. zur Vorbereitung von Einsätzen im Rahmen des erweiterten Aufgabenspektrums der Streitkräfte, unterrichtet.

c. LOAC-Handbuch und Vorschriften für den internen Dienst

Das Bundesministerium der Verteidigung stellt den deutschen Kräften eine breite Palette von Vorschriften zur Verfügung, die regelmäßig aktualisiert werden. Die wichtigste Vorschrift zum Humanitären Völkerrecht ist das LOAC-Handbuch. Dieses Handbuch und die Soldatenkarten haben bindenden Charakter und müssen vollständig, gewissenhaft und unverzüglich befolgt werden. Das LOAC-Handbuch soll die notwendige Auslegung der Regeln des Humanitären Völkerrechts liefern.

Innerhalb der Bundeswehr wurde das Handbuch im Mai 2013 neu herausgegeben und steht den Kräften seit Februar 2018 in der 3. Fassung zur Verfügung. Das Handbuch wurde im Referat Völkerrecht und Einsatzrecht (R I 3) der Generaldirektion Recht des Bundesministeriums der Verteidigung erarbeitet und mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium des Innern sowie dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

abgestimmt. Es spiegelt damit die in der Bundesregierung abgestimmten offiziellen Positionen zu Fragen des Humanitären Völkerrechts wider. Der Entwurf wurde auch im Deutschen Ausschuss für Humanitäres Völkerrecht eingehend erörtert.

d. Soldatenkarten

Die Soldatenkarte (oder Pocket Cards) fassen die praktisch relevantesten Regeln und operativen Hinweise (wie z.B. Rules of Engagement, RoE) zusammen, die für einen bestimmten Einsatz gelten, und übersetzen diese Regeln in eine leicht verständliche Sprache. Sie konzentrieren sich vor allem auf die Regeln für die Anwendung von Kräften, behandeln aber regelmäßig auch andere relevante Aspekte von Einsätzen. Sie basieren nicht nur auf dem HVR oder den geltenden Regeln des Völkerrechts und des nationalen Rechts, sondern auch auf dem Mandat des Bundestages für den jeweiligen Einsatz und den geltenden Einsatzregeln. Die Soldatenkarten werden in der Regel für jeden Einsatz im Bundesministerium der Verteidigung durch das Referat Völkerrecht und Einsatzrecht (R I 3) erstellt. R I 3 arbeitet regelmäßig mit dem Einsatzführungskommando der Bundeswehr zusammen. Die Soldatenkarte wird dann auf Staatssekretärebene genehmigt. Wie die Einsatzregeln stellen auch die Soldatenkarten keine rechtlichen Regeln dar und können niemals ein rechtswidriges Verhalten rechtfertigen. Sie sind eine Maßnahme zur Schaffung eines Verständnisses für die geltenden Regeln und werden regelmäßig zur Anleitung der Rechtslehrer oder Rechtsberater im Rahmen der einsatzvorbereitenden Ausbildung genutzt.

2. Verbreitung und Ausbildung durch das Deutsche Rote Kreuz

a. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 des DRK-Gesetzes, das das Völkerrecht wiederholt und bestätigt, ist die Verbreitung des Humanitären Völkerrechts sowie der

Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und der Beistand der Bundesregierung auf diesem Gebiet eine der wesentlichen Aufgaben des DRK.

Nach dem gemeinsamen Art. 1 GK I–IV verpflichten sich die Parteien, diese Konventionen unter allen Umständen zu achten und für ihre Einhaltung zu sorgen. Insbesondere verpflichten sich die Vertragsstaaten, in Friedenszeiten wie in Kriegszeiten die Genfer Konventionen so weit wie möglich in ihren jeweiligen Ländern zu verbreiten und insbesondere ihr Studium in ihre militärischen und, wenn möglich, zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, damit ihre Grundsätze der gesamten Bevölkerung bekannt werden.

Darüber hinaus beauftragen die Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die von der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds (und damit von den Vertragsstaaten der GK) angenommen wurden, die Bestandteile der Bewegung, insbesondere die Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, das Humanitäre Völkerrecht zu verbreiten, gemäß Art. 3 Abs. 2 der Statuten der Bewegung,

"Die nationalen Gesellschaften (...) verbreiten und unterstützen ihre Regierungen bei der Verbreitung des Humanitären Völkerrechts; sie ergreifen Initiativen in dieser Hinsicht. Sie verbreiten die Grundsätze und Ideale der Bewegung und unterstützen die Regierungen, die sie ebenfalls verbreiten. Sie arbeiten auch mit ihren Regierungen zusammen, um die Achtung des Humanitären Völkerrechts zu gewährleisten und die deutlich sichtbaren Zeichen zu schützen, die durch die Genfer Konventionen und ihre Zusatzprotokolle anerkannt sind."

Das Mandat des Nationalen Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds im Bereich des Humanitären Völkerrechts umfasst somit

- (1) die Verbreitung auf eigene Initiative,
- (2) Beistand für ihre Regierungen bei der Verbreitung des Humanitären Völkerrechts, und
- (3) mit ihren Regierungen zusammenarbeiten, um das Humanitäre Völkerrecht durchzusetzen.

Das DRK-Gesetz bestätigt formell das Mandat, das die internationale Gemeinschaft den nationalen Gesellschaften übertragen hat. In § 1 DRK-Gesetz heißt es, dass das DRK die freiwillige Hilfsgesellschaft der deutschen Behörden im humanitären Bereich ist. Es nimmt die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Konventionen und deren Zusatzprotokollen ergeben, insbesondere

"die Verbreitung der Kenntnisse des Humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und der Beistand für die deutsche Bundesregierung auf diesem Gebiet".

b. Verbreitung durch das DRK

Die Verbreitung veranschaulicht und ist ein Beispiel für die spezifische und besondere Partnerschaft zwischen dem DRK als freiwillige Hilfsgesellschaft, die den deutschen Behörden im humanitären Bereich zur Seite steht, und den öffentlichen Behörden.

i. Bedeutung der Verbreitungsarbeit

Verbreitung bedeutet insbesondere:

- das informieren über das Humanitäre Völkerrecht, die Grundprinzipien und die Grundlagen der Bewegung des Internationalen Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds,

- die Vermittlung der Bedeutung und des Sinns des Humanitären Völkerrechts und der grundlegenden Prinzipien und Ideale der Bewegung für die praktische Arbeit des Roten Kreuzes und für das persönliche Verhalten seiner Mitarbeiter und Freiwilligen,
- für die Förderung des Humanitären Völkerrechts, seiner Durchsetzung und Entwicklung,
- die Fürsprache für die Schwächsten.

ii. Föderale Struktur

Gemäß der föderalen Struktur des Deutschen Roten Kreuzes verfügt jeder Teilverband (Bundesverband, Landesverband und Ortsverband) über ein eigenes Gremium, das für die Koordinierung und Verbreitung verantwortlich ist, um die Umsetzung des Humanitären Völkerrechts zu erleichtern und zu optimieren sowie das Bewusstsein für die Grundprinzipien und die Grundlagen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu schärfen. Das Gleiche gilt für jede Ebene innerhalb jeder Mitgliedsorganisation. Dieses System umfasst einen ehrenamtlichen Rechtsberater in der Zentrale als "Bundeskonventionsbeauftragter", 13 ehrenamtliche Rechtsberater auf regionaler / Länderebene (regionale Verbreitungsbeauftragte) aus den Mitgliedsverbänden ("Landeskonventionsbeauftragte") und etwa 300 ehrenamtliche Rechtsberater (lokale Verbreitungsbeauftragte) aus den örtlichen Zweigstellen ("Kreis- und Bezirkskonventionsbeauftragte").

iii. Verbreitungsaktivitäten

Die DRK-Zentrale hat eine breite Palette von Tätigkeiten zur Verbreitung des Humanitären Völkerrechts für verschiedene Zielgruppen eingerichtet, z. B. Schulungen und Konferenzen, verschiedene Veröffentlichungen und einen

Newsletter zur Verbreitung des Humanitären Völkerrechts²⁹, in dem über aktuelle Entwicklungen berichtet und diese analysiert werden.

Ein Beispiel für Verbreitungstätigkeiten ist die jährliche gemeinsame Konferenz "Tagung zum Humanitären Völkerrecht", die vom Bundesministerium der Verteidigung und dem DRK gemeinsam organisiert wird, um den Dialog zwischen den Rechtsberatern der *Bundeswehr* und den Verbreitungsbeauftragten des DRK zu stärken. Ein weiteres Beispiel ist die zweisprachige, deutsch-englische Publikation "Dokumente zum Humanitären Völkerrecht / Documents on International Humanitarian Law", die 2016 in dritter Auflage vom Auswärtigen Amt, dem DRK und dem Bundesministerium der Verteidigung neu aufgelegt wurde. Es enthält Regelwerke für bewaffnete Konflikte, die Ende des 19. Jahrhunderts verfasst wurden, sowie IHL-Verträge und Dokumente bis 2016.

3. Deutscher Ausschuss für humanitäres Völkerrecht

Das Deutsche Komitee für Humanitäres Völkerrecht (kurz: Deutsches Komitee für Humanitäres Völkerrecht)³⁰ ist die zweitälteste Institution dieser Art weltweit. Unter Berücksichtigung der Resolution XXVIII der XX. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds wurde es als "Fachausschuss Humanitäres Völkerrecht" innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes im Jahr 1973³¹ ins Leben gerufen. Als Deutscher Ausschuss für Humanitäres Völkerrecht wurde er 1996 durch einen Korrespondenzaustausch zwischen der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland beim Büro der Vereinten Nationen und den

²⁹ Die aktuellen und vergangenen Newsletter finden Sie hier: www.drk.de/newsletter-va (Zugriff am 31. August 2025).

³⁰ <https://www.drk.de/das-drk/auftrag-ziele-aufgaben-und-selbstverstaendnis-des-drk/humanitaeres-voelkerrecht-im-kontext-des-drk/kurse-und-gremien/drk-fachausschuss-humanitaeres-voelkerrecht/> (Zugriff am 31. August 2025).

³¹ Seine Einrichtung als "Fachausschuss" innerhalb des DRK erklärt den deutschen Namen, unter dem das deutsche Nationale Komitee für Humanitäres Völkerrecht auch bekannt ist, nämlich "Fachausschuss Humanitäres Völkerrecht".

anderen internationalen Organisationen in Genf und dem IKRK anerkannt. Seine Rechtsgrundlage ist in Art. 22 Abs. 8 der Statuten des Deutschen Roten Kreuzes.

Der Ausschuss setzt sich sowohl aus institutionellen als auch aus individuellen Mitgliedern zusammen. Institutionelle Mitglieder sind kraft ihres Amtes Vertreter des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums der Verteidigung, des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sowie des Generalbundesanwalts.

Zu den einzelnen Mitgliedern gehören Vertreter aus der Wissenschaft sowie weitere hochrangige Persönlichkeiten, die vom Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes ernannt werden. Das Sekretariat des Ausschusses wird vom Deutschen Roten Kreuz geführt.

Der Deutsche Ausschuss für Humanitäres Völkerrecht ist ein Forum für die Konsultation und Koordinierung zwischen den verschiedenen Abteilungen der Bundesregierung, der Wissenschaft und dem Deutschen Roten Kreuz als Vertreter der Internationalen Rotes Kreuz- und Rothalbmond-Bewegung. Außerdem berät er das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes in Fragen des Völkerrechts, die die Arbeit des Deutschen Roten Kreuzes betreffen.

Der Ausschuss übt im Allgemeinen vier verschiedene Tätigkeiten aus: Analyse, Beratung, Verbreitung und internationale Zusammenarbeit.

Analyse

Das deutsche Komitee für Humanitäres Völkerrecht analysiert und erörtert laufend die Entwicklungen im Humanitären Völkerrecht und in verwandten Rechtsgebieten sowie die Entwicklungen in aktuellen bewaffneten Konflikten. So hat es sich beispielsweise mit dem rechtlichen Rahmen für

Auslandseinsätze der Bundeswehr sowie mit der Macht der Behörden, im Rahmen von Anti-Piraterie-Operationen Festnahmen vorzunehmen, befasst.

Beratung

Das deutsche Komitee für das Humanitäre Völkerrecht spielte in seiner Anfangszeit eine wichtige Rolle bei der Gestaltung des deutschen Beitrags zur Diplomatischen Konferenz 1974 – 1977 und bei der Debatte, die zur Ratifikation der von der Konferenz angenommenen Zusatzprotokolle durch die Bundesrepublik führte. Ebenso gab sie Empfehlungen zur Ratifikation der Ottawa-Konvention 1997 ab. Darüber hinaus beteiligte sie sich an den Arbeiten der Bundesregierung zu spezifischen Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs und der Verabschiedung des deutschen VStGB ergaben. Auch bei der Ausarbeitung und Überarbeitung des LOAC-Handbuchs wurde sie konsultiert und aktiv beteiligt.³²

Verbreitung

Der Deutsche Ausschuss für das Humanitäre Völkerrecht ist eine wichtige Plattform für die Koordinierung und die Zusammenarbeit bei Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen, die sich an militärische und zivile Zielgruppen richten. Zu den Initiativen, die aus der Arbeit des Komitees hervorgegangen sind, gehören die Veröffentlichung einer zweisprachigen deutsch/englischen Sammlung einschlägiger Verträge, die Schulung von Richtern und Staatsanwälten in Fragen des Humanitären Völkerrechts sowie Veranstaltungen zum 70-jährigen Bestehen der Genfer Konventionen von 1949.

³² Siehe V. I. c.

Internationale Zusammenarbeit

Das Deutsche Komitee für das Humanitäre Völkerrecht tauscht sich regelmäßig mit etablierten und neu gegründeten Nationalen Ausschüssen für das Humanitäre Völkerrecht zu Fragen des Völkerrechts, seiner Umsetzung in nationales Recht und der Rolle der Nationalen Ausschüsse für das Humanitäre Völkerrecht aus. Um die Umsetzung des Humanitären Völkerrechts im innerstaatlichen Recht der Staaten zu unterstützen und den Austausch zwischen den Nationalen Ausschüssen für das Humanitäre Völkerrecht zu fördern, entwickelte das Komitee Ende der 1990er Jahre Vorschläge für ein Überwachungs- und Berichterstattungssystem, insbesondere einen Musterbericht für ein "Informationsaustauschsystem", auf dem die Vorläufer dieses Durchführungsberichts basieren.

4. Verbreitung, Ausbildung und andere Akteure auf Bundesebene

Auch das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, insbesondere das Technische Hilfswerk, das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe und die Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz, sind in die Verbreitungstätigkeiten eingebunden. Diese Einrichtungen übernehmen bestimmte Aufgaben im Bereich der Verbreitung, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schutz von Kulturgütern.

Mit der Entwicklung des Völkerstrafrechts, der Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs im Jahr 2002 und der anschließenden Verabschiedung des VStGB ist das Interesse am Humanitären Völkerrecht wieder erwacht und hat an Dynamik gewonnen. Seit das VStGB in Kraft getreten ist, befasst sich in Deutschland eine wachsende Zahl von Experten, insbesondere bei der Generalbundesanwaltschaft, mit völkerstrafrechtlichen Fragen. Da die zivile Gesellschaft der Ermittlung und Strafverfolgung von

schweren Verletzungen des Humanitären Völkerrechts immer mehr Bedeutung beimisst, muss klar sein, dass diese Entwicklung eine Chance für eine bessere Verbreitung und damit eine bessere Umsetzung des Humanitären Völkerrechts bietet.

Schließlich sind die Universitäten wesentliche Akteure bei der Verbreitung des Humanitären Völkerrechts in Deutschland. Die Bedeutung von Vorlesungen zum Völkerrecht im Allgemeinen und zum Humanitären Völkerrecht im Besonderen nimmt von Jahr zu Jahr zu, und das Thema hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen.

VI. Durchsetzung des Humanitären Völkerrechts

1. Internes System zur Überwachung der Einhaltung des Humanitären Völkerrechts durch die deutschen Kräfte und der Verantwortung der Kommandanten

Bei den deutschen Kräften hat der Vorgesetzte dafür zu sorgen, dass die Untergebenen ihre Pflichten und Rechte nach dem HVR kennen. Der Vorgesetzte wird bei diesen Aufgaben von Rechtsberatern unterstützt. Der Vorgesetzte ist verpflichtet, Verletzungen des Humanitären Völkerrechts und des einschlägigen Völkerrechts zu verhindern und erforderlichenfalls zu unterbinden bzw. den zuständigen Behörden Bericht zu erstatten. Ein Vorgesetzter ist für die Verletzung dieser Pflichten strafrechtlich verantwortlich, insbesondere im Fall eines bewaffneten Konflikts (Abs. 150, 153 – 155, 1506 LOAC Manual).

Erfährt ein Disziplinarvorgesetzter (z. B. durch Berichte, eigene Beobachtungen, Beschwerden usw.) von Vorfällen, die den Verdacht begründen, dass das HVR von Untergebenen verletzt wurde, muss er den Sachverhalt feststellen und untersuchen, ob disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen sind. Stellt das disziplinarische Vergehen eine Straftat dar, ist der Vorgesetzte verpflichtet, den Fall an die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu überführen, wenn eine Strafverfolgung erforderlich ist (Abs. 1525 LOAC Manual). Rechtsberater haben unmittelbaren Zugang zum Kommandanten und das Recht, direkt Bericht zu erstatten (Abs. 154 LOAC-Handbuch). Im Fall eines schweren Disziplinarvergehens (einschließlich Verletzungen des Völkerrechts) führt der Disziplinaranwalt der Bundeswehr die Ermittlungen durch und erhebt die Anklage vor dem Militärdisziplinargericht (Abs. 155 LOAC-Handbuch).

Nach § 33 Wehrstrafgesetz³³ (WStG) wird bestraft, wer unter Missbrauch seiner Verantwortung oder seiner dienstlichen Stellung einen Untergebenen zu einer rechtswidrigen Handlung aufgefordert hat, die dieser dann auch begangen hat. Auch die erfolglose Anstiftung zur Begehung einer rechtswidrigen Handlung ist in Übereinstimmung mit § 34 WStG strafbar. Die §§ 4 und 14 VStGB folgen der gleichen konzeptionellen Ausrichtung (siehe Anhang). Obwohl das WStG ein spezifisches Militärstrafrecht ist, wird dieses Gesetz auch von der gewöhnlichen zivilen Staatsanwaltschaft verwaltet.

2. Sicherstellung der Durchsetzung durch disziplinarische Maßnahmen

Zu den elementaren Pflichten aller zivilen Bediensteten gehört die Treue zur Verfassung. Die Exekutive als solche ist an Recht und Gesetz gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG). Wesentlicher Bestandteil dieser Verfassungstreue ist die Achtung der Menschenrechte, die im Grundgesetz garantiert sind. Darüber hinaus sind alle staatlichen Mitarbeiter verpflichtet, das Humanitäre Völkerrecht zu beachten, soweit es aufgrund von Art. 59 Abs. 2 oder Art. 25 des Grundgesetzes Bestandteil des Bundesrechts ist. Dies gilt auch für jeden einzelnen Soldaten. Ein Verstoß gegen dieses Recht stellt somit eine Verletzung der Dienstpflichten dar.

Die Achtung des Humanitären Völkerrechts gehört auch zu den Dienstpflichten, die im Katalog der Rechte und Pflichten der Soldaten in den §§ 6 – 36 Soldatengesetz verankert sind. Der § 10 Abs. 4 legt fest, dass ein Vorgesetzter Befehle nur für dienstliche Zwecke und nur in Übereinstimmung mit den Regeln des Völkerrechts, den Gesetzen und den dienstlichen Vorschriften erteilen darf. Die entsprechende Regelung für Untergebene (§ 11 Abs. 1 und 2) verbietet es, einen Befehl zu befolgen, der zu einer Verletzung der menschlichen Würde oder zu einem strafbaren Vergehen führen würde.

³³ <https://www.gesetze-im-internet.de/wstrg/index.html> (Zugriff am 31. August 2025).

Dazu gehört auch das Verbot, Befehle zu befolgen, die schwere Verletzungen des Humanitären Völkerrechts darstellen. Nach § 23 Abs. 1 Soldatengesetz stellt jede von Soldaten schuldhaft begangene Verletzung eine Pflichtverletzung dar.

Nach § 15 Abs. 1 Wehrdisziplinarordnung³⁴ (WDO) können Pflichtverletzungen (§ 23 Soldatengesetz) – wenn sie vorsätzlich, wissentlich oder fahrlässig begangen wurden – durch einfache Disziplinarmaßnahmen, die vom Disziplinarvorgesetzten (§ 22 WDO) angeordnet werden, oder durch gerichtliche Disziplinarmaßnahmen, die von einem Truppendienstgericht (§ 68 WDO) angeordnet werden, oder durch gerichtliche Disziplinarmaßnahmen, die von einem Disziplinar- und Beschwerdegericht der Bundeswehr (§§ 68 ff. WDO) und dem Bundesverwaltungsgericht (§§ 68, 80 WDO) angeordnet werden. Einfache Disziplinarmaßnahmen sind in den §§ 22 ff. WDO geregelt, Disziplinarmaßnahmen in den §§ 58 ff. WDO.

Im deutschen Militärrechtssystem gibt es keine Militärgerichte als solche. Stattdessen werden auf der Grundlage der Ermächtigung in Art. 96 Abs. 4 GG für Angehörige der Bundeswehr Bundesgerichte eingerichtet, die über Disziplinar- und Beschwerdeverfahren entscheiden. Diese Gerichte werden als Wehrdienstgerichte bezeichnet. Die Wehrdienstgerichte haben keine strafende Macht. Wehrdienstleistende, die eine Straftat begangen haben, werden in erster Linie vor einem Strafgericht verhandelt, das Teil der ordentlichen Judikative ist. In solchen Fällen wird jedoch regelmäßig ein paralleles Disziplinarverfahren durchgeführt.

Wehrdienstgerichte sind die Disziplinar- und Beschwerdegerichte der Bundeswehr und das Bundesverwaltungsgericht. Diese Gerichte sind in der

³⁴ https://www.gesetze-im-internet.de/wdo_2025/ (Zugriff am 31. August 2025).

Ausübung ihrer richterlichen Tätigkeit unabhängig.³⁵ An den Disziplinar- und Beschwerdegerichten der Bundeswehr sind neben hauptamtlichen Richtern auch Angehörige der Streitkräfte als ehrenamtliche Richter tätig. Die Richter, die den Disziplinar- und Beschwerdegerichten vorstehen, tragen keine militärischen Dienstgrade und werden aus erfahrenen und qualifizierten Rechtsberatern ausgewählt. Das Bundesverwaltungsgericht ist mit drei zivilen Bundesrichtern und zwei Soldaten besetzt, wobei ein ziviler Bundesrichter den Vorsitz führt. Die Militärdisziplinaranwälte sind dem Bundeswehrdisziplinaranwalt unterstellt. In Verfahren vor der Wehrdisziplinaranwaltschaft des Bundesverwaltungsgerichts werden die Kommandanten und das Bundesministerium der Verteidigung durch ihn vertreten.

3. Sicherstellung der Durchsetzung durch das Strafrecht

In Deutschland ist die Anwendung militärischer Gewalt im Ausland und andere Handlungen der deutschen Streitkräfte nicht vom nationalen Strafrecht befreit. Während die Anwendung von Gewalt durch Angehörige der Streitkräfte, die dem Humanitären Völkerrecht entspricht, nicht strafbar ist, führt die Anwendung von Gewalt, die gegen das Humanitäre Völkerrecht verstößt, zu einem Strafverfahren. Grundsätzlich ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, bei allen verfolgbaren Straftaten tätig zu werden, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen (vgl. § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung).³⁶ Bei Vergehen nach dem Gesetzbuch über Verbrechen gegen das Völkerrecht, insbesondere bei Kriegsverbrechen, nimmt der Generalbundesanwalt die Aufgaben der Staatsanwaltschaft nach Art. 36 Abs. 5 Nr. 3 Grundgesetz, § 120 Abs. 1 Nr. 8 und § 142 a Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) wahr. Dies gilt auch für die Anwendung

³⁵ Die Militärgerichtsbarkeit ist eine unabhängige Gerichtsbarkeit im Sinne von Art. 20 Abs. 3, Art. 32 ff. des Grundgesetzes. Demnach sind alle Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

³⁶ <https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/> (Zugriff am 31. August 2025).

von Gewalt durch deutsche Soldaten, auf die das deutsche Strafrecht nach § 3 und § 7 StGB, § 1 a GMPC, § 1 VStGB angewendet werden kann. Sie gilt auch für die Anwendung von Kräften gegen deutsche Staatsangehörige, auf die das deutsche Strafrecht nach § 7 Abs. (1) StGB angewendet werden kann.

4. Sicherstellung der Vollstreckung durch das Römische Statut und das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB)

Das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, das am 17. Juli 1998 in Rom angenommen wurde und am 1. Juli 2002 in Kraft trat, wurde am 4. Dezember 2000 in deutsches Recht umgesetzt. Um Auslieferungen deutscher Staatsangehöriger an den Gerichtshof zu ermöglichen und damit dem System der internationalen Strafgerichtsbarkeit volle Wirkung zu verleihen, hat Deutschland Art. 16 des Grundgesetzes geändert. Am 21. Juni 2002 verabschiedete der Bundestag das Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof³⁷ (IStGH-Gesetz). Seine Bestimmungen beziehen sich insbesondere auf die Zusammenarbeit zwischen deutschen Behörden und dem IStGH, die Auslieferung von Personen an den IStGH, die Vollstreckung von Entscheidungen des IStGH, den Beistand des IStGH und seiner Anklagebehörde sowie die Genehmigung verfahrensrechtlicher Maßnahmen durch IStGH-Behörden auf deutschem Hoheitsgebiet.

Darüber hinaus hat der Bundestag am 26. Juni 2002 das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) verabschiedet.³⁸ Das VStGB übernimmt nicht wortwörtlich die Bestimmungen des Römischen Statuts, sondern stellt gleichwertige Bestimmungen auf, die den Anforderungen des deutschen Verfassungsrechts an die Achtung der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit

³⁷ Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. 2002 I, S. 2144), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. 2017 I, S. 3202), <https://www.gesetze-im-internet.de/istghg/> (Zugriff: 31. August 2025).

³⁸ Siehe Anhang 2.

genügen. Zwar besteht immer die Gefahr, dass solche autonomen Definitionen versehentlich nicht genau mit den internationalen Normen übereinstimmen, doch kann diese Schwierigkeit durch eine Auslegung überwunden werden, die die entsprechenden internationalen Normen und die Rechtsprechung angemessen berücksichtigt. Im Jahr 2017 wurde der Straftatbestand der Aggression als § 13 in das VStGB durch den Bundestag aufgenommen.³⁹ Deutschland macht von dem Komplementaritätsprinzip Gebrauch, dass die volle Zuständigkeit für Verbrechen ermöglicht, die nach dem Römischen Statut strafbar sind.⁴⁰ Seit der Verabschiedung des VStGB im Jahr 2002 wurden in Deutschland mehr als 20 öffentliche Anklagen wegen Kriegsverbrechen (§§ 8 – 12 VStGB) erhoben und etwa 15 Urteile ausgesprochen.

Darüber hinaus wurden Kriegsverbrechen auch im Rahmen von Strafverfahren unter den Vergehen der Bildung krimineller Vereinigungen und ausländischer krimineller und terroristischer Vereinigungen (§§ 123 a, 123 b StGB) verurteilt. Deutschland hat den Grundsatz der universellen Gerichtsbarkeit in Bezug auf Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen weiter kodifiziert (§§ 6 bis 12 StGB). Nach § 1 StGB ist dieses Gesetz auf diese Vergehen auch dann anzuwenden, wenn die Tat im Ausland begangen wurde und keinen Bezug zu Deutschland aufweist. Für im Ausland begangene Angriffsverbrechen ist dieses Gesetz unabhängig vom Recht des Tatortes anzuwenden, wenn der Täter Deutscher ist oder sich die Tat gegen Deutschland richtet.

³⁹ <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/734/73417.html> (Zugriff am 31. August 2025).

⁴⁰ Der IStGH ergänzt die nationale Strafgerichtsbarkeit (Grundsatz der Komplementarität gemäß Art. 17 Abs. 1 Römisches Statut).

5. Anspruch eines einzelnen Opfers von Verstößen gegen das Humanitäre Völkerrecht auf Entschädigung und zivilrechtliche Verfahren

In Deutschland gibt es keine spezifischen gesetzlichen Bestimmungen zur Entschädigung bei Verstößen gegen das Humanitäre Völkerrecht.⁴¹ Gerichtsentscheidungen haben sich mit individuellen Entschädigungsansprüchen befasst. Dies war zum einen der Fall bei Kriegsverbrechen, die während des Zweiten Weltkriegs begangen wurden. Andererseits war dies auch der Fall bei mutmaßlichen Verstößen gegen das Humanitäre Völkerrecht im Rahmen der jüngsten militärischen Operationen der deutschen Streitkräfte. Deutsche Gerichte haben wie folgt geurteilt: Der Bundesgerichtshof⁴² und das Bundesverfassungsgericht⁴³ haben 2006 entschieden, dass das HVR dem Einzelnen keinen Anspruch auf Entschädigung einräumt.

Die Gerichte entschieden, dass die einschlägigen Bestimmungen des Humanitären Völkerrechts (insbesondere Art. 3 Haager Konvention (IV) und Art. 31 ZP I) nur eine Rechtsgrundlage für Entschädigungsansprüche im Verhältnis zwischen Staaten, nicht aber für individuelle Rechtsbehelfe bieten. Der Bundesgerichtshof hat 2016 entschieden, dass die allgemeinen Regeln

⁴¹ Eine Reihe ausländischer und inländischer Gerichtsentscheidungen hat sich mit der Frage einer deutschen Pflicht zur Zahlung von Reparationen aufgrund von Verstößen gegen das Humanitäre Völkerrecht, die von Deutschland während des Zweiten Weltkriegs begangen wurden, befasst. Im Jahr 2008 reichte Deutschland einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) ein und machte geltend, dass die nationalen Justizorgane die gerichtliche Immunität Deutschlands als souveräner Staat missachteten und damit gegen das Völkerrecht verstießen. Der IGH entschied über eine Verletzung der gerichtlichen Immunität Deutschlands; er entschied nicht über die Frage einer Reparationspflicht.

⁴² BGH (Bundesgerichtshof), Urteil vom 2. November 2006 - III ZR 130/05, <https://openjur.de/u/73313.html> (Zugriff am 31. August 2025); BGH, Urteil vom 6. Okt. 2016 - III ZR 140/15, <https://openjur.de/u/353787.html> (Zugriff am 31. August 2020).

⁴³ BVerfG, Beschluss vom 15. Feb. 2006 - 2 BvR 1476/03, http://www.bverfg.de/e/rk20060215_2bvr147603.html (Zugriff am 31. August 2025); BGH, Beschluss vom 13. Aug. 2013 - 2 BvR 2660/06, 2 BvR 487/07, https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/08/rk20130813_2bvr266006.html (Zugriff am 31. August 2025).

über die Verantwortlichkeiten des Staates für rechtswidriges Verhalten seiner Organe (Amtshaftungsanspruch) nach Art. 34 GG in Verbindung mit § 833 BGB⁴⁴ nicht auf Schäden angewendet werden, die ausländischen Staatsangehörigen bei bewaffneten Militäreinsätzen im Ausland entstehen.⁴⁵

⁴⁴ <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/index.html> (Zugriff am 31. August 2025).

⁴⁵ BGH (Bundesgerichtshof), Urteil vom 6. Oktober 2016 - III ZR 140/15.

Anhänge

Anhang 1: Liste der von Deutschland unterzeichneten / ratifizierten Verträge des Humanitären Völkerrechts und anderer ausgewählter Verträge

	<i>Bundesgesetzblatt / Reichsgesetzblatt / Königlich Preußischer Staats-Anzeiger</i>	Unterschrift, Annahme (A), Einwilligung in die Bindung (B)	In Kraft getreten in Deutschland
1864 Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde		22. August 1864	
1868 Sankt Petersburger Erklärung zur Ächtung der Verwendung von Explosivgeschossen mit einem Gewicht unter 400 Gramm (St. Petersburger Erklärung)	Preußischer Staatsanzeiger 1968, S. 4786		
Konvention (II) von 1899 in Bezug auf die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges und deren Anhang: Vorschriften über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges	Deutsches Reichsblatt 1901 S. 423	29. Juli 1899	04. Sep 00
1899 Konvention (III) über die Anpassung der Grundsätze der Genfer Konvention vom 22. August 1864 an die Seekriegsordnung	Deutsches Reichsblatt 1901 S. 455	29. Juli 1899	04. Sep 00
1899 Erklärung (IV:2) über das Verbot der Verwendung von Geschossen, deren einziger Zweck darin besteht, erstickende Giftgase zu verbreiten	Deutsches Reichsblatt 1901 S. 474	29. Juli 1899	04. Sep 00
Erklärung von 1899 (IV:3) über das Verbot der Verwendung von Geschossen, die sich im menschlichen Körper leicht ausdehnen oder ihre Form verändern können, wie etwa Geschosse mit einer harten Ummantelung, die den Kern nicht vollständig bedeckt, oder mit Einkerbungen	Deutsches Reichsblatt 1901 S. 478	29. Juli 1899	04. Sep 00

1904 Haager Konvention über die Befreiung von Krankenhaus- und Lazarettsschiffen von staatlichen Abgaben und Steuern in Kriegszeiten		21. Dezember 1904	26. März 1907
1907 Konvention betreffend den Beginn der Feindseligkeiten	Deutsches Reichsblatt 1910 S. 82	18. Oktober 1907	26. Januar 10
1907 Konvention (IV) zu den Gesetzen und Gebräuchen des Landkrieges und Anhang zur Konvention: Vorschriften über die Achtung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges	Deutsches Reichsblatt 1910 S. 107	18. Oktober 1907	26. Januar 10
1907 Konvention (V) über die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges	Deutsches Reichsblatt 1910 S.151	18. Oktober 1907	26. Januar 10
1907 Konvention (VI) über die Stellung der feindlichen Handelsschiffe bei Ausbruch von Feindseligkeiten	Deutsches Reichsblatt 1910 S.181	18. Oktober 1907	26. Januar 10
1907 Konvention (VII) über die Umwandlung von Handelsschiffen in Kriegsschiffe	Deutsches Reichsblatt 1910 S. 207	18. Oktober 1907	26. Januar 10
1907 Konvention (VIII) über das Legen von automatischen Unterwasserkontaktminen	Deutsches Reichsblatt 1910 S. 231	18. Oktober 1907	26. Januar 10
1907 Konvention (IX) über die Beschießung durch Seekräfte in Kriegszeiten	Deutsches Reichsblatt 1910 S. 256	18. Oktober 1907	26. Januar 10
1907 Konvention (X) über die Anpassung der Grundsätze der Genfer Konvention an die Seekriegsordnung	Deutsches Reichsblatt 1910 S. 283	18. Oktober 1907	26. Januar 10
Konvention (XI) von 1907 über bestimmte Beschränkungen bei der Ausübung des Rechts auf Gefangennahme im Seekrieg	Deutsches Reichsblatt 1910 S. 316	18. Oktober 1907	26. Januar 10
1907 Konvention (XIII) über die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Seekrieg	Deutsches Reichsblatt 1910 S. 343	18. Oktober 1907	26. Januar 10
1925 Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder anderen Gasen sowie von bakteriologischen Waffen im Kriege	Deutsches Reichsblatt 1929 II S. 173	17. Juni 25	25. Apr 29
1936 Procès-Verbal über die Regeln der U-Boot-Kriegsführung gemäß Teil IV des Londoner Flottenvertrags von 1930			23. Nov 36

Konvention von 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	Bundesgesetzblatt 1954 II. S. 729		22. Feb 55
Konvention (I) von 1949 zur Verbesserung des Zustandes der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde	Bundesgesetzblatt 1954 II. S. 783		3. März 1955
Übereinkommen (II) von 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, der Kranken und der Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See	Bundesgesetzblatt 1954 II. S. 813		3. März 1955
Konvention (III) von 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen	Bundesgesetzblatt 1954 II. S. 838		3. März 1955
Übereinkommen (IV) von 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten	Bundesgesetzblatt 1954 II. S. 917; Bundesgesetzblatt 1956 II. S. 1586		3. März 1955
- 1977 Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I)	Bundesgesetzblatt 1990 II. S. 1550	23. Dezember 1977	14. Aug 91
- Zusatzprotokoll von 1977 zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht-internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II)	Bundesgesetzblatt 1990 II. S. 1637	23. Dezember 1977	14. Aug 91
- 2005 Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949 betreffend die Annahme eines zusätzlichen Erkennungszeichens (Protokoll III)	Bundesgesetzblatt 2009 II. S. 222	13. März 2006	17. Dezember 2009
Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	Bundesgesetzblatt 1967 II. S. 1233		11. Nov 67
- Protokoll von 1954 zur Konvention zum Schutz von Kulturgut im Falle bewaffneter Konflikte	Bundesgesetzblatt 1967 II. S. 1300		11. Nov 67
- 1999 Zweites Protokoll zur Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	Bundesgesetzblatt 2009 II. S. 716 Bundesgesetzblatt 2012 II. S. 54		25. Feb 10
1966 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte	Bundesgesetzblatt 1973 II. S. 1533	9. Oktober 1968	23. März 1976
- 1966 Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte	Bundesgesetzblatt 1992 II. S. 1246		25. Nov 93

1989 Zweites Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das auf die Abschaffung der Todesstrafe abzielt	Bundesgesetzblatt 1992 II. S. 390	13. Feb 90	18. November 92
1972 Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	Bundesgesetzblatt 1983 II. S. 132	10. Apr 72	07. Apr 83
Konvention von 1976 über das Verbot der militärischen oder feindseligen Anwendung von Umweltveränderungstechniken	Bundesgesetzblatt 1983 II. S. 125	18. Mai 1977	24. Mai 1983
Konvention von 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die eine übermäßige Schädigung verursachen oder unterschiedslos wirken können	Bundesgesetzblatt 1992 II. S. 958; Bundesgesetzblatt 1993 II. S. 935	10. Apr 81	25. Mai 1993
1980 Protokolle I-III zum Übereinkommen von 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können - Protokoll I: Regelungen für nichtdetektierbare Splittermunition - Protokoll II: Regelungen für Brandwaffen, die in erster Linie dazu bestimmt sind, Gegenstände in Brand zu setzen oder Zivilisten Verbrennungen zuzufügen - Protokoll III über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen	Bundesgesetzblatt 1992 II. S. 958, 967 Bundesgesetzblatt 1992 II. S. 958, 968 Bundesgesetzblatt 1992 II. P. 958, 975	10. Apr 81	25. Mai 1993
1995 Protokoll IV zum Übereinkommen von 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, für Blendlaserwaffen	Bundesgesetzblatt 1997 II. S. 827	27. Juni 1997 (B)	30. Juli 98

1996 Geändertes Protokoll II zum Übereinkommen von 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können	Bundesgesetzblatt 1997 II. S. 806	2. Mai 1997 (B)	3. Dezember 1998
Änderung des Übereinkommens von 2001 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können	Bundesgesetzblatt 2004 II. S. 1507	26. Januar 2005 (A)	26. Jul 05
2003 Protokoll V zum Übereinkommen von 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, zu explosiven Kampfmittelrückständen	Bundesgesetzblatt 2005 II. S. 122	3. März 2005 (B)	12. Nov 06
Konvention von 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	Bundesgesetzblatt 1990 II. S. 246	13. Oktober 1986	31. Oktober 1990
1992 Änderungen von Art. 17 (7) und 18 (5) der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	Bundesgesetzblatt 1996 II. S. 284	8. Oktober 1996 (A)	
Fakultativprotokoll 2002 zur Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	Bundesgesetzblatt 2008 II. S. 855	20. Sep 06	4. Dezember 2008
1989 Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern		20. Dezember 1990	
Konvention über die Rechte des Kindes von 1989	Bundesgesetzblatt 1992 II. S. 121	26. Januar 90	05. Apr 92
Fakultativprotokoll 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten	Bundesgesetzblatt 2004 II. S. 1354	06. Sep 00	13. Januar 15
Fakultativprotokoll 2011 zur Konvention über die Rechte des Kindes betreffend ein Kommunikationsverfahren	Bundesgesetzblatt 2012 II. S. 1547	28. Feb 12	14. Apr 14

Konvention von 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen	Bundesgesetzblatt 1994 II. S. 806	13. Januar 93	29. Apr 97
Konvention von 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Überführung von Antipersonenminen und über deren Zerstörung	Bundesgesetzblatt 1998 II. S. 778	3. Dezember 1997	1. März 1999
Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs von 1998	Bundesgesetzblatt 2000 II. S. 1393	10. Dezember 1998	01. Juli 02
Übereinkommen von 2002 über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs	Bundesgesetzblatt 2004 II. P. 1138	14. Jul 03	
2010 Änderung von Art. 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs	Bundesgesetzblatt 2013 II. S. 139	03 Jun 2013 (A)	03. Juni 14
2010 Änderungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf das Verbrechen der Aggression	Bundesgesetzblatt 2013 II. S. 139, 146	03 Jun 2013 (A)	03. Juni 14
Konvention über Streumunition 2008	Bundesgesetzblatt 2009 II. S. 502, 504	3. Dezember 2008	01. Aug 10
2013 Vertrag über den Waffenhandel	Bundesgesetzblatt 2013 II. S. 1426	03. Jun 13	24. Dezember 2014

Anhang 2: Das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB)

Ausfertigungsdatum: 26.06.2002

Vollzitat:

"Völkerstrafgesetzbuch vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3150) geändert worden ist"

Stand: Geändert durch Art. 1 G v. 22.12.2016 I 3150

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 26.6.2002 I 2254 vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Art. 8 dieses G am 30.6.2002 in Kraft getreten.

a. Teil 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 – Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle in ihm bezeichneten Straftaten gegen das Völkerrecht, für Taten nach den §§ 6 bis 12 auch dann, wenn die Tat im Ausland begangen wurde und keinen Bezug zum Inland aufweist. Für Taten nach § 13, die im Ausland begangen wurden, gilt dieses Gesetz unabhängig vom Recht des Tatorts, wenn der Täter Deutscher ist oder die Tat sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richtet.

§ 2 – Anwendung des allgemeinen Rechts

Auf Taten nach diesem Gesetz findet das allgemeine Strafrecht Anwendung, soweit dieses Gesetz nicht in den §§ 1, 3 bis 5 und 13 Absatz 4 besondere Bestimmungen trifft.

§ 3 – Handeln auf Befehl oder Anordnung

Ohne Schuld handelt, wer eine Tat nach den §§ 8 bis 15 in Ausführung eines militärischen Befehls oder einer Anordnung von vergleichbarer tatsächlicher Bindungswirkung begeht, sofern der Täter nicht erkennt, dass der Befehl oder die Anordnung rechtswidrig ist und deren Rechtswidrigkeit auch nicht offensichtlich ist.

§ 4 – Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber und anderer Vorgesetzter

- (1) Ein militärischer Befehlshaber oder ziviler Vorgesetzter, der es unterlässt, seinen Untergebenen daran zu hindern, eine Tat nach diesem Gesetz zu begehen, wird wie ein Täter der von dem Untergebenen begangenen Tat bestraft. § 13 Abs. 2 des Strafgesetzbuches findet in diesem Fall keine Anwendung.
- (2) Einem militärischen Befehlshaber steht eine Person gleich, die in einer Truppe tatsächliche Befehls- oder Führungsgewalt und Kontrolle ausübt. Einem zivilen Vorgesetzten steht eine Person gleich, die in einer zivilen Organisation oder einem Unternehmen tatsächliche Führungsgewalt und Kontrolle ausübt.

§ 5 – Unverjährbarkeit

Die Verfolgung von Verbrechen nach diesem Gesetz und die Vollstreckung der wegen ihnen verhängten Strafen verjähren nicht.

b. Teil 2 – Straftaten gegen das Völkerrecht

Abschnitt 1 – Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

§ 6 – Völkermord

- (1) Wer in der Absicht, eine nationale, rassische, religiöse oder ethnische Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören,
 1. ein Mitglied der Gruppe tötet,
 2. einem Mitglied der Gruppe schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der

- in § 226 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, zufügt,
3. die Gruppe unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen,
 4. Maßregeln verhängt, die Geburten innerhalb der Gruppe verhindern sollen,
 5. ein Kind der Gruppe gewaltsam in eine andere Gruppe überführt, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.
- (2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

§ 7 – Verbrechen gegen die Menschlichkeit

- (1) Wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung
1. einen Menschen tötet,
 2. in der Absicht, eine Bevölkerung ganz oder teilweise zu zerstören, diese oder Teile hiervon unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, deren Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen,
 3. Menschenhandel betreibt, insbesondere mit einer Frau oder einem Kind, oder wer auf andere Weise einen Menschen versklavt und sich dabei ein Eigentumsrecht an ihm anmaßt,
 4. einen Menschen, der sich rechtmäßig in einem Gebiet aufhält, vertreibt oder zwangsweise überführt, indem er ihn unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts durch Ausweisung oder andere Zwangsmaßnahmen in einen anderen Staat oder in ein anderes Gebiet verbringt,
 5. einen Menschen, der sich in seinem Gewahrsam oder in sonstiger Weise unter seiner Kontrolle befindet, foltert, indem er ihm erhebliche körperliche oder seelische Schäden oder Leiden zufügt, die nicht lediglich Folge völkerrechtlich zulässiger Sanktionen sind,
 6. einen anderen Menschen sexuell nötigt oder vergewaltigt, ihn zur Prostitution nötigt, der Fortpflanzungsfähigkeit beraubt oder in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen, eine unter Anwendung von Zwang geschwängerte Frau gefangen hält,
 7. einen Menschen dadurch zwangsweise verschwinden lässt, dass er in der Absicht, ihn für längere Zeit dem Schutz des Gesetzes zu entziehen,
 - a) ihn im Auftrag oder mit Billigung eines Staates oder einer politischen Organisation entführt oder sonst in schwerwiegender Weise der körperlichen Freiheit beraubt, ohne dass im Weiteren auf Nachfrage unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft über sein Schicksal und seinen Verbleib erteilt wird, oder
 - b) sich im Auftrag des Staates oder der politischen Organisation oder entgegen einer Rechtspflicht weigert, unverzüglich Auskunft über das Schicksal und den Verbleib des Menschen zu erteilen, der unter den Voraussetzungen des Buchstaben a seiner körperlichen Freiheit beraubt wurde, oder eine falsche Auskunft dazu erteilt,
 8. einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, zufügt,
 9. einen Menschen unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts in schwerwiegender Weise der körperlichen Freiheit beraubt oder
 10. eine identifizierbare Gruppe oder Gemeinschaft verfolgt, indem er ihr aus politischen, rassistischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, aus Gründen des Geschlechts oder aus anderen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts als unzulässig anerkannten Gründen grundlegende Menschenrechte entzieht oder diese wesentlich einschränkt,
- wird in den Fällen der Nummern 1 und 2 mit lebenslanger Freiheitsstrafe, in den Fällen

der Nummern 3 bis 7 mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und in den Fällen der Nummern 8 bis 10 mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

- (2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 7 Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren und in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 und 9 Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.
- (3) Verursacht der Täter durch eine Tat nach Absatz 1 Nr. 3 bis 10 den Tod eines Menschen, so ist die Strafe in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 7 lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 bis 10 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.
- (4) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist die Strafe bei einer Tat nach Absatz 1 Nr. 3 bis 7 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und bei einer Tat nach Absatz 1 Nr. 8 bis 10 Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.
- (5) Wer ein Verbrechen nach Absatz 1 in der Absicht begeht, ein institutionalisiertes Regime der systematischen Unterdrückung und Beherrschung einer rassischen Gruppe durch eine andere aufrechtzuerhalten, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft, soweit nicht die Tat nach Absatz 1 oder Absatz 3 mit schwererer Strafe bedroht ist. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, soweit nicht die Tat nach Absatz 2 oder Absatz 4 mit schwererer Strafe bedroht ist.

Abschnitt 2 – Kriegsverbrechen

§ 8 – Kriegsverbrechen gegen Personen

- (1) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt
 1. eine nach dem Humanitären Völkerrecht zu schützende Person tötet,
 2. eine nach dem Humanitären Völkerrecht zu schützende Person als Geisel nimmt,
 3. eine nach dem Humanitären Völkerrecht zu schützende Person grausam oder unmenschlich behandelt, indem er ihr erhebliche körperliche oder seelische Schäden oder Leiden zufügt, insbesondere sie foltert oder verstümmelt,
 4. eine nach dem Humanitären Völkerrecht zu schützende Person sexuell nötigt oder vergewaltigt, sie zur Prostitution nötigt, der Fortpflanzungsfähigkeit beraubt oder in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen, eine unter Anwendung von Zwang geschwängerte Frau gefangen hält,
 5. Kinder unter 15 Jahren für Streitkräfte zwangsverpflichtet oder in Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen eingliedert oder sie zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten verwendet,
 6. eine nach dem Humanitären Völkerrecht zu schützende Person, die sich rechtmäßig in einem Gebiet aufhält, vertreibt oder zwangsweise überführt, indem er sie unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts durch Ausweisung oder andere Zwangsmaßnahmen in einen anderen Staat oder in ein anderes Gebiet verbringt,
 7. gegen eine nach dem Humanitären Völkerrecht zu schützende Person eine erhebliche Strafe, insbesondere die Todesstrafe oder eine Freiheitsstrafe verhängt oder vollstreckt, ohne dass diese Person in einem unparteiischen ordentlichen Gerichtsverfahren, das die völkerrechtlich erforderlichen Rechtsgarantien bietet, abgeurteilt worden ist,
 8. eine nach dem Humanitären Völkerrecht zu schützende Person in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt, indem er
 - a) an einer solchen Person Versuche vornimmt, in die sie nicht zuvor freiwillig und ausdrücklich eingewilligt hat oder die weder medizinisch notwendig sind noch in ihrem Interesse durchgeführt werden,

- b) einer solchen Person Gewebe oder Organe für Übertragungszwecke entnimmt, sofern es sich nicht um die Entnahme von Blut oder Haut zu therapeutischen Zwecken im Einklang mit den allgemein anerkannten medizinischen Grundsätzen handelt und die Person zuvor nicht freiwillig und ausdrücklich eingewilligt hat, oder
 - c) bei einer solchen Person medizinisch nicht anerkannte Behandlungsmethoden anwendet, ohne dass dies medizinisch notwendig ist und die Person zuvor freiwillig und ausdrücklich eingewilligt hat, oder
9. eine nach dem Humanitären Völkerrecht zu schützende Person in schwerwiegender Weise entwürdigend oder erniedrigend behandelt,
- wird in den Fällen der Nummer 1 mit lebenslanger Freiheitsstrafe, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in den Fällen der Nummern 3 bis 5 mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in den Fällen der Nummern 6 bis 8 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren und in den Fällen der Nummer 9 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
- (2) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt einen Angehörigen der gegnerischen Streitkräfte oder einen Kämpfer der gegnerischen Partei verwundet, nachdem dieser sich bedingungslos ergeben hat oder sonst außer Gefecht ist, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.
- (3) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt
- 1. eine geschützte Person im Sinne des Absatzes 6 Nr. 1 rechtswidrig gefangen hält oder ihre Heimschaffung ungerechtfertigt verzögert,
 - 2. als Angehöriger einer Besatzungsmacht einen Teil der eigenen Zivilbevölkerung in das besetzte Gebiet überführt,
 - 3. eine geschützte Person im Sinne des Absatzes 6 Nr. 1 mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zum Dienst in den Streitkräften einer feindlichen Macht nötigt oder
 - 4. einen Angehörigen der gegnerischen Partei mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel nötigt, an Kriegshandlungen gegen sein eigenes Land teilzunehmen,
- wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.
- (4) Verursacht der Täter durch eine Tat nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 den Tod des Opfers, so ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 5 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren. Führt eine Handlung nach Absatz 1 Nr. 8 zum Tod oder zu einer schweren Gesundheitsschädigung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.
- (5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 und des Absatzes 2 Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 und des Absatzes 3 Nr. 1 Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.
- (6) Nach dem Humanitären Völkerrecht zu schützende Personen sind
- 1. im internationalen bewaffneten Konflikt: geschützte Personen im Sinne der Genfer Abkommen und des Zusatzprotokolls I (Anlage zu diesem Gesetz), namentlich Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige, Kriegsgefangene und Zivilpersonen;
 - 2. im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt: Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige sowie Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen und sich in der Gewalt der gegnerischen Partei befinden;
 - 3. im internationalen und im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt: Angehörige der Streitkräfte und Kämpfer der gegnerischen Partei, welche die Waffen gestreckt haben

oder in sonstiger Weise wehrlos sind.

§ 9 – Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte

- (1) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt plündert oder, ohne dass dies durch die Erfordernisse des bewaffneten Konflikts geboten ist, sonst in erheblichem Umfang völkerrechtswidrig Sachen der gegnerischen Partei, die der Gewalt der eigenen Partei unterliegen, zerstört, sich aneignet oder beschlagnahmt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt völkerrechtswidrig anordnet, dass Rechte und Forderungen aller oder eines wesentlichen Teils der Angehörigen der gegnerischen Partei aufgehoben oder ausgesetzt werden oder vor Gericht nicht einklagbar sind, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 10 – Kriegsverbrechen gegen humanitäre Operationen und Embleme

- (1) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt
 1. einen Angriff gegen Personen, Einrichtungen, Material, Einheiten oder Fahrzeuge richtet, die an einer humanitären Hilfsmission oder an einer friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt sind, solange sie Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen oder zivilen Objekten nach dem Humanitären Völkerrecht gewährt wird, oder
 2. einen Angriff gegen Personen, Gebäude, Material, Sanitätseinheiten oder Sanitätstransportmittel richtet, die in Übereinstimmung mit dem Humanitären Völkerrecht mit den Schutzzeichen der Genfer Abkommen gekennzeichnet sind,wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft. In minder schweren Fällen, insbesondere wenn der Angriff nicht mit militärischen Mitteln erfolgt, ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.
- (2) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt die Schutzzeichen der Genfer Abkommen, die Parlamentärflagge oder die Flagge, die militärischen Abzeichen oder die Uniform des Feindes oder der Vereinten Nationen missbraucht und dadurch den Tod oder die schwere Verletzung eines Menschen (§ 226 des Strafgesetzbuches) verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

§ 11 – Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung

- (1) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt
 1. mit militärischen Mitteln einen Angriff gegen die Zivilbevölkerung als solche oder gegen einzelne Zivilpersonen richtet, die an den Feindseligkeiten nicht unmittelbar teilnehmen,
 2. mit militärischen Mitteln einen Angriff gegen zivile Objekte richtet, solange sie durch das Humanitäre Völkerrecht als solche geschützt sind, namentlich Gebäude, die dem Gottesdienst, der Erziehung, der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmet sind, geschichtliche Denkmäler, Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude oder entmilitarisierte Zonen sowie Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten,
 3. mit militärischen Mitteln einen Angriff durchführt und dabei als sicher erwartet, dass der Angriff die Tötung oder Verletzung von Zivilpersonen oder die Beschädigung ziviler Objekte in einem Ausmaß verursachen wird, das außer Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil steht,
 4. eine nach dem Humanitären Völkerrecht zu schützende Person als Schutzschild einsetzt, um den Gegner von Kriegshandlungen gegen bestimmte Ziele abzuhalten,
 5. das Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegsführung einsetzt, indem er

ihnen die für sie lebensnotwendigen Gegenstände vorenthält oder Hilfslieferungen unter Verstoß gegen das Humanitäre Völkerrecht behindert,

6. als Befehlshaber anordnet oder androht, dass kein Pardon gegeben wird, oder
7. einen Angehörigen der gegnerischen Streitkräfte oder einen Kämpfer der gegnerischen Partei meuchlerisch tötet oder verwundet,

wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft. In minder schweren Fällen der Nummer 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

- (2) Verursacht der Täter durch eine Tat nach Absatz 1 Nr. 1 bis 6 den Tod oder die schwere Verletzung einer Zivilperson (§ 226 des Strafgesetzbuches) oder einer nach dem Humanitären Völkerrecht zu schützenden Person, wird er mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft. Führt der Täter den Tod vorsätzlich herbei, ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.
- (3) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt mit militärischen Mitteln einen Angriff durchführt und dabei als sicher erwartet, dass der Angriff weit reichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen wird, die außer Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

§ 12 – Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung

- (1) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt

1. Gift oder vergiftete Waffen verwendet,
2. biologische oder chemische Waffen verwendet oder
3. Geschosse verwendet, die sich leicht im Körper des Menschen ausdehnen oder flachdrücken, insbesondere Geschosse mit einem harten Mantel, der den Kern nicht ganz umschließt oder mit Einschnitten versehen ist,

wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

- (2) Verursacht der Täter durch eine Tat nach Absatz 1 den Tod oder die schwere Verletzung einer Zivilperson (§ 226 des Strafgesetzbuches) oder einer nach dem Humanitären Völkerrecht zu schützenden Person, wird er mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft. Führt der Täter den Tod vorsätzlich herbei, ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

Abschnitt 3 – Verbrechen der Aggression

§ 13 – Verbrechen der Aggression

- (1) Wer einen Angriffskrieg führt oder eine sonstige Angriffshandlung begeht, die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

- (2) Wer einen Angriffskrieg oder eine sonstige Angriffshandlung im Sinne des Absatzes 1 plant, vorbereitet oder einleitet, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft. Die Tat nach Satz 1 ist nur dann strafbar, wenn

1. der Angriffskrieg geführt oder die sonstige Angriffshandlung begangen worden ist oder
2. durch sie die Gefahr eines Angriffskrieges oder einer sonstigen Angriffshandlung für die Bundesrepublik Deutschland herbeigeführt wird.

- (3) Eine Angriffshandlung ist die gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Waffengewalt durch einen Staat.

- (4) Beteiligter einer Tat nach den Absätzen 1 und 2 kann nur sein, wer tatsächlich in der Lage ist, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken.

- (5) In minder schweren Fällen des Absatzes 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

Abschnitt 4 - Sonstige Straftaten

§ 14 – Verletzung der Aufsichtspflicht

- (1) Ein militärischer Befehlshaber, der es vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt, einen Untergebenen, der seiner Befehlsgewalt oder seiner tatsächlichen Kontrolle untersteht, gehörig zu beaufsichtigen, wird wegen Verletzung der Aufsichtspflicht bestraft, wenn der Untergebene eine Tat nach diesem Gesetz begeht, deren Bevorstehen dem Befehlshaber erkennbar war und die er hätte verhindern können.
- (2) Ein ziviler Vorgesetzter, der es vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt, einen Untergebenen, der seiner Anordnungsgewalt oder seiner tatsächlichen Kontrolle untersteht, gehörig zu beaufsichtigen, wird wegen Verletzung der Aufsichtspflicht bestraft, wenn der Untergebene eine Tat nach diesem Gesetz begeht, deren Bevorstehen dem Vorgesetzten ohne weiteres erkennbar war und die er hätte verhindern können.
- (3) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die vorsätzliche Verletzung der Aufsichtspflicht wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, die fahrlässige Verletzung der Aufsichtspflicht wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

§ 15 – Unterlassen der Meldung einer Straftat

- (1) Ein militärischer Befehlshaber oder ein ziviler Vorgesetzter, der es unterlässt, eine Tat nach diesem Gesetz, die ein Untergebener begangen hat, unverzüglich der für die Untersuchung oder Verfolgung solcher Taten zuständigen Stelle zur Kenntnis zu bringen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

Anlage (zu § 8 Abs. 6 Nr. 1)

Die Genfer Abkommen im Sinne des Gesetzes sind:

- I. Genfer Abkommen - vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde (BGBl. 1954 II S. 781, 783),
- II. Genfer Abkommen - vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See (BGBl. 1954 II S. 781, 813),
- III. Genfer Abkommen - vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen (BGBl. 1954 II S. 781, 838)
- IV. Genfer Abkommen - vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (BGBl. 1954 II S. 781, 917).

Das Zusatzprotokoll I im Sinne des Gesetzes ist:

Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) vom 8. Juni 1977 (BGBl. 1990 II S. 1550, 1551).

Notizen

